11

APPELLATIO TERTIA

Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ernsten

Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / in Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / etc. Vnd Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayren / Graffen zu Veldentz vnd Spanheym / etc. Als dritter.

Von dero / vnterm Namen der Röm. Keys. May. wider etliche in den Gülischen Fürstenthumben vnd Landen particular Personen / außgangenen peremptorialischen Citation ad videndum se declarari, &c.

In puncto retinendæ Possessionis.

Wie auch J. F. F. G. G.

INSTRVMENTVM

PROTESTATIONIS,

CVM INSERTA OBLATIONE CAVTIONIS DE NON TVRBANDO: NEC NON EVENTUALI provocatione, contra deß Wolgebornen Herrn Simons Graffen vnd Edlen Herrn zur Lipp / vnbefügte gewaltsame attentata, an vnd vber der Statt Lippe.

Sampt angefügten Pfandsverschreibung / Eydlichem Erbvertrag / vnd angegebener Keyserlichen Commission / darauß der vnpartheyische Leser zu verstehen / wohin es nunmehr in der Welt kommen wolle / etc.

Erstlich getruckt in J. F. F. G. G. Statt Düsseldorff / durch Bernharden Buyß / Im Jahr 1610.

APPELLATIO TERTIA

Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ernsten

Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / in Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / rc. Vnd Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayren / Graffen zu Veldentz vnd Spanheym / rc. Als dritter.

Von dero / vnterm Namen der Röm. Keys. May. wider etliche in den Gülischen Fürstenthumben vnd Landen particular Personen / außgangenen peremptorialischen Citation ad videndum se declarari, &c.

In puncto retinendæ Possessionis.

Wie auch J. F. F. G. G.

INSTRVMENTVM

PROTESTATIONIS,

CVM INSERTA OBLATIONE CAVTIONIS DE NON TVRBANDO: NEC NON EVENTUALI provocatione, contra deß Wolgebornen Herrn Simons Graffen vnd Edlen Herrn zur Lipp / vnbefügte gewaltsame attentata, an vnd vber der Statt Lippe.

Sampt angefügten Pfandsverschreibung / Eydlichem Erbvertrag / vnd angegebener Keyserlichen Commission / warauß der vnpartheyische Leser zu verstehen / wohin es nunmehr in der Welt kommen wolle / rc.

Erstlich getruckt in J. F. F. G. G. Statt Düsseldorff / durch Bernharden Buyß / Im Jahr 1610.

APPELLATIO TERTIA

Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ernsten

Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / in Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / ꝛc. Vnd Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayren / Graffen zu Veldentz vnd Spanheym / ꝛc. Als dritter.

Von dero / vnterm Namen der Röm. Keys. May. wider etliche in den Gülischen Fürstenthumben vnd Landen particular Personen / außgangenen peremptorialischen Citation ad videndum se declarari, &c.

In puncto retinendæ Possessionis.

Wie auch J. F. F. G. G.

INSTRVMENTVM

PROTESTATIONIS,

CVM INSERTA OBLATIONE CAVTIONIS DE NON TVRBANDO: NEC NON EVENTUALI provocatione, contra deß Wolgebornen Herrn Simons Graffen vnd Edlen Herrn zur Lipp / vnbefügte gewaltsame attentata, an vnd vber der Statt Lippe.

Sampt angefügten Pfandsverschreibung / Eydlichem Erbvertrag / vnd angegebener Keyserlichen Commission / darauß der vnpartheyische Leser zu verstehen / wohin es nunmehr in der Welt kommen wolle / ꝛc.

Erstlich getruckt in J. F. F. G. G. Statt Düsseldorff / durch Bernharden Buyß / Im Jahr 1610.

11

APPELLATIO TERTIA

Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ernsten

Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / in Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / ꝛc. Vnd Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayren / Graffen zu Veldentz vnd Spanheym / ꝛc. Als dritter.

Von dero / vnterm Namen der Röm. Keys. May. wider etliche in den Gülischen Fürstenthumben vnd Landen particular Personen / außgangenen peremptorialischen Citation ad videndum se declarari, &c.

In puncto retinendæ Possessionis.

Wie auch J. F. F. G. G.

INSTRVMENTVM

PROTESTATIONIS,

CVM INSERTA OBLATIONE CAVTIONIS DE NON TVRBANDO: NEC NON EVENTUALI provocatione, contra deß Wolgebornen Herrn Simons Graffen vnd Edlen Herrn zur Lipp / vnbefügte gewaltsame attentata, an vnd vber der Statt Lippe.

Sampt angefügten Pfandsverschreibung / Eydlichem Erbvertrag / vnd angegebener Keyserlichen Commission / warauß der vnpartheyische Leser zu verstehen / wohin es nunmehr in der Welt kommen wolle / ꝛc.

Erstlich getruckt in J. F. F. G. G. Statt Düsseldorff / durch Bernharden Buyß / Im Jahr 1610.

IN Gottes Namen Amen. Zu wissen vnd offenbar sey jedermenniglich/ denen gegenwertig Instrument zu sehen/ lesen oder hören lesen vorkommen wirdt: Daß in den Jahren nach Christi vnsers lieben HERRN vnnd einigen Erlösers Geburt 1610. in der achter Indiction Römer Zinßzahl genannt/ bey Herrschung vnd Regierung deß Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten vnnd Vnvberwindlichsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Rudolphen deß Andern von Gottes Gnaden erwehlten Römischen Keysers/ zu allen zeiten Mehrern deß Reichs in Germanien/ zu Hungarn/ Böheym/ Dalmatien/ Croatien vnd Schlavonien/ ꝛc. Königs/ ꝛc. Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgundi/ Steyer/ Kärndten/ Crain vnd Würtenberg/ Graffen zu Tyrol/ ꝛc. vnsers allergnädigsten Herrn/ jrer Keys. May. Reich deß Römischen vnd Böheymischen im fünff vnd dreyssigsten/ vnnd deß Hungarischen im acht vnd dreyssigsten Jahren/ auff Sambstag den 23. Tag deß Monats Januarij New. Cal. den Nachmittag vmb die vierdte Stund/ wir vnten benennte Notarien vnd Gezeugen hieselbst zu Düsseldorff auff das Fürstliche Schlossz gefordert/ vnd daselbst in der gewöhnlicher Rahtstuben beysamen am Tisch sitzend befunden/ den Durchleuchtig vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ernsten Marggraffen zu Brandenburg/ in Preussen/ zu Stettin/ Pomern/ der Cassuben vnd Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen vnd Jägerndorff/ Hertzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ vnd Fürsten zu Rügen/ ꝛc. vnsern gnädigen Fürsten vnd Herrn/ ꝛc. neben J. F. G. zugeordneten Rähten: Im gleichen deß auch Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgraffen bey Rhein/ in Bayern/ ꝛc. Hertzogen/ ꝛc. vnsers auch gnädigen Fürsten vnd Herrn/ ꝛc. hinderlassene Statthalter vnd Räthe/ Johan Bartholden von Wonßheym Hoffmeistern/ D. Johann Zeschlin Vice Cantzlern/ Dietrichen von Syburg/ D. Johann Kincken/ vnd D. Marcell Dieterichen/ Vnd hat vor erst der Ehrnvest vnd Hochgelehrter Erasmus Moritz/ dero Rechten Doctor zu vns vnd den Zeugen zu reden angefangen/ Daß hochgedacht jrer F. G. auch

 wolge-

wolgemelten Herrn Statthaltern vnnd Räthen / vor wenig Tagen auß zu-
bringung etlicher getruckter Copeyen vorkommen sey / welcher gestalt vnter
dem Namen dero Röm. Keys. May. vnsers allergnädigsten Herrn/ etc. kurtz
vergangener Tage / in der Statt Cöln abermal ein vermeynte EdictalCita-
tion de dato Prag den 11. Novemb. nechst abgewichenen 1609. Jahrs/ auß
befehl deß Ertzhertzogen Leopoldi zu Oesterreich/Bischoffen zu Straßburg
vnd Passaw/ etc. als angebenen Keys. Commissarij/durch einen Keys. Heroldten
öffentlich were publicirt vnd angeschlagen/darinn beyde vnsere gnädige Für-
sten vnd Herrn/vnd vnter andern acht vnd viertzig Personen/ welche J.F.F.
G.G. mit Eyd/ Pflicht/ Diensten vnd sonsten angehörig / auff vngleichen
vnd vnwarhafften Bericht / nit allein Ehrnverletzlicher weiß an jren Ehren
höchlich diffamirt / vnd vieler vngebür bezichtiget / sondern auch wol vnd ge-
dachte acht vnd viertzig Personen dabey beschuldigt / als solten dieselb Aller-
höchstgedachten Keys. mandatis zuwider / solche grobe contrauentiones,
thatlichkeiten vnd hochsträfflichen Vngehorsam begangen haben/ daß sie da-
durch in die Straff hochgedachten Mandaten/ vnd also in die darinn benann-
te Poen deß Reichs Acht vnd Aberacht vnnd andere Straffen gefallen seyn
solten/ Dadurch dann J.F.F. G.G. vnd deren angehörige in der Citation
benannte Personen / sich zum höchsten beschwert befunden / vnd ferner be-
schwert zu werden sich besorgen müßten / Vnd wiewol J.F.F. G.G. vor
diesem von dergleichen mandatis coram Notariis & testibus verscheiden-
lich an gebürende Oerther appellirt / vnd also wol vnnöthig erachten / von
nechstgemelter EdictalCitation / vnd darinn zugefügten Beschwernussen/
abermaln ferner zu appellirn / Dannoch dieweil J.F.F. G.G. derselben
Vnderthanen / Dienere vnd angehörige in diesen vnd andern vngebürlichen
Aufflagen vnd zumuthungen zu verthädigen / vnd jhre vnd der jhrigen Vn-
schuld zu retten / vnd zu solchem ende alle im Rechten zugelassene Mitteln an
Hand zu nemmen gnädig gesinnet : So hetten derwegen hochgedachte J.
F.G. wie auch vorgemelte Statthaltere vnnd Räthe / die Notthurfft auffs
Papyr bringen lassen/ vnd wolten in krafft eines Appellationzettels/ auß dar-
inn angezogenen Beschwernussen / vnd wie dieselb hernechst ferner deducirt
werden solten/ an gebürende Oerther appellirt/ solche Appellation in notam
zu nemmen/ vnd zu dem ende auff erfordern vor die gebür/ eins oder mehr In-
strumenta / in gebürlicher Formen mitzutheilen / vns requirirt vnd erfordert
haben/ Darauff wolgedachter D. Erasmus Moritz/ jetztgemelten Appella-

tionzet-

tionzettel deutlich verlesen / vnd nach dessen verlesung obermal continuando angezeigt / J. F. G. so wol auch die Pfaltz Newburgische Statthaltere vnd Räthe requirirten vns Notarien in beyseyn vnnd anhören der Zeugen / fleissig / fleissiger vnnd auffs allerfleissigst / daß wir diese Appellation in notam nemmen / vnd darvber wie vorgemelt / notthürfftige Instrumentum vnd Instrumenta mittheilen wolten: Wann dann wir Notarien tragenden Ampts halber / solcher Requisition vnderthänig einzufolgen vns schuldig erkennt / So haben wir angeregten Appellationzettel zu vnsern Handen genommen / vnd gegenwertig Instrumentum / loco Apostolorũ Testimonialium, darvber verfertigt vñ mitgetheilt. Geschehen im Jar / Indiction / Keyserthumb / Monat / Tag / Stund vnd Mahlplatz wie vorstehet / In beyseyn vnd anhören der Ehrnhafft Achtbarn vnd wolerfahrnen Johansen Carls / Burgermeistern zu Bercheym / Friderici Recksen Pfenders im Eigen / Tilmannen Zanders / vnd Leonharden Königspergers von Antwerpen / als hierzu erforderten glaubhafften Gezeugen / Vnd folgt vor erst jnnhalt deß Appellationzettels wortlich hernach also:

DEr Durchleuchtig vnnd Hochgeborner Fürst vnd Herr / Herr Ernst Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / ꝛc. Hertzog / ꝛc. als vollmächtiger Gewalthaber / deß Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans Sigismunden / Marggraffen zu Brandenburg / deß H. Röm. Reichs ErtzCämmerern vnd Churfürsten / ꝛc. J. F. G. geliebten Herrn Bruders / Vnnd im Namen deß auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wolffgang Wilhelmen / Pfaltzgraffen bey Rhein / in Bayern / ꝛc. Hertzogen / ꝛc. in vollmacht dero gleichfals Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürstinen vnd Frawen / Frawen Annę Pfaltzgräffinnen bey Rhein / in Bayern Hertzoginnen / ꝛc. J. F. G. geliebten Fraw Muttern / heymgelassene Statthalter vnd Räthe / geben euch hierzu erforderten Notariis vnnd Gezeugen zu erkennen: Was massen Hochgemeltes Herrn Marggraffen Ernsten F. G. vnd jnnen vor sieben Tagen durch vngefehrliche zubringung etlicher blosser getruckter Copeyen vnd spargierten Zeitungen zu vernemmen vorkommen / Daß vnter dem Namen der Röm. Keys. May. vnsers Allergnädigsten Herrn / ꝛc. wenig Tag davorn / in deß H. Reichs Statt Cöln / an vnterschiedlichen Oerthern daselbst / ein vermeynte EdictalCitation / von dato Prag den 11. Tag Novemb. deß 1610.

 Jahrs /

Jahrs/ auß befehl deß Ertzhertzogen Leopoldi zu Oesterreich/ Bischoffen zu Straßburg vnd Passaw/ etc. als angebenen Keys. vornembsten Commissarij/ durch einen Keyserlichen Herolden/ öffentlich sey angeschlagen worden/ darinn vnter andern beyde J. F. F. G. G. vnd vornemlich 48. derselben mit Eyd/ Pflicht/ Diensten vnd sonsten angehörige Gräffliche/ Adeliche/ Gelehrte/ vnd andern Standspersonen/ auff allerhand vnerfindlichen vnd vnwarhafften Bericht jrer Keys. May. Reichs Hoff Fiscalis/ nit allein hochbeschwerlicher vnd ehrverletzlicher weiß/ vieler vngebür bezichtigt vnd diffamirt/ sondern auch wol vnd gedachte 48. Personen/ dabey zum häfftigsten beschuldigt werden wollen: Als hetten gegen höchstgedachter jrer Keys. May. vorige mãdata, sie solche grausame vnd abschewliche contraventiones, attẽtata, thätlichkeiten vnd bößlichen Vngehorsam/ auch Rebellion wider dieselb jhre May. begangen/ dardurch sie ipso facto, in die Straff gerührter Mandaten/ vnd also in jhrer May. vnd deß Reichs Acht vnd Aberacht/ auch verlust aller jhrer Haab vnd Güter/ Lehen/ Gnaden/ Freyheiten vnd andere Straffen/ ohne weitere Erklärung gefallen/ vnd derwegen jhre Keys. May. gestracks zur Execution zu procediren/ wol befugt seyn. Gleichwol doch auff gedachts jhrer Keys. May. Hoff Fiscals anruffen/ damit sie sich nit zu beklagen/ oder der Vnwissenheit zu entschuldigen hetten/ eine Ladung ad videndum se declarari zu end annectirt worden/ mehrern Innhalts obgemelter Copeyen/ welche also lautet:

Wir Rudolff der Ander/ von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Keyser/ zu allen Zeiten/ Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheym/ Dalmatien/ Croatien/ vnd Schlavonien/ etc. König/ Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain vnd Würtenberg/ etc. Graff zu Tyrol/ etc. Fügen den Edlen/ Ersamen/ Gelehrten/ vnsern vnnd deß Reichs lieben getrewen Philips vnd Friderichen beyden Graffen von Solms/ vnd Herrn zu Mintzenberg/ Johan Adolphen von Dhaun Graffen zu Falckenstein/ Adamen Graffen zu Schwartzenberg vnd Bernharden Quad zu Flammerßheym/ Adolffen Wilhelmen von Hall/ Marsikin vnd Otten von Palant Gebrüdern/ Wilhelmen Quad zu Beeck/ Johannen Mangelman zu Lurich/ N. Hurdt von Schonegge/ N von Ahr/ Wilhelmen Drimborn zu Durrweiß/ N. Mulstroe zu Destorff/ Frantz Schmidt im Mulleneiser Burger zu Deuren/ Wilhelm Mockel gewesener Burgermeister zu Deuren/ Wilhelm vom Scheid genannt Weschpfenning/ Amptman zur Burg/ Gottfrid von Steinen Amptman zu Lulstorff/ Joachimen Mattenclot der Rechten Doctorn/ Johan Keller/ Adolffen Steinhausen/ Burgermeistern zu Düsseldorff

Frantz

Frantz Heymbach / Phillips Wilhelmen von Bernsaw zum Hardenberg / Johann Luining zu Pleeß / Friderichen Wilhelm Herrn zum Broich / Bernharden Velbrugk zu Langwitz / Hans Friderichen von Kalchheym genannt Leuchtmayr zu Leuchtenberg / Niclasen Langenberg / Doctor / Georgen von Heyden zu Schönrad vnnd Henrich Quad / Wirich von Bernsaw zu Angern / Gerharten von Vellbruggen / Wilhelm Ledebawr / N. Fuchs zum Boeckel Rembold von Kerschenbroich / Wilhelm von Quernheym / Georg Luinninck / Baldewein vom Closter / Johann Dumstrup Hauptman / Wilhelm von Lohausen / N. von Etzbach zu Duckenburg / Mattheisen Wachtendunck zu Hulhausen / Gerlacen Eltz dero Rechten Doctor / Adolff Steingen Doctor / Peter Ganß Notario publico, Bertram von Lutzenrod / Wilhelmen Quad zu Zoppenbroich / vnd N. Knipping von Heyen / hiemit zuwissen / Demnach vns vnser Reichs Hoff Fiscal klagend zu erkennen geben / Ob wir wol gestracks auff absterben Weyland vnsers Vettern Hertzog Johan Wilhelm zu Gülch / vnter dato Prag den zweyten Aprilis jüngsthin / der Fürstenthumb Gülch / Cleve / Berg / ꝛc. vnd allen darzu gehörigen Graff- Herrschafften vnd Landen hinderlassenen / vnd von vns bestellten Räthen vnd Regierung allergnädigst anbefohlen / die von vns angeordnete Regierung / wie vorher / in vnserm Namen / biß auff andere verordnung zu continuiren / keine Newerung / Thätlichkeit oder Enderung zu gestatten / sondern alles in dem Stand / darinn es bey ableiben jetztgedachtes letzt abgestorbenen Hertzogen befunden / vnd gelassen / zu erhalten / Auch die Stände der Landen / krafft deren vor etlichen Jahren auffgerichten Vnion / keinen / ohne erkandtnuß Rechtens vnd vnserer Bewilligung / für jhren Herrn zu erkennen / oder zuzulassen ermahnt / Vnd als Wir von vnterschiedlichen Orthen glaublichen Bericht empfangen / vnd geklagt worden / daß vnterschiedliche Chur- vnd Fürsten / auch andere mächtige / inn- vnd ausserhalb deß Reichs gesessene so zu diesen Fürstenthumb vnd Landschafften / sampt deren zugehörungen / der Succession vnd anderer anforderung halben / allerhand Interesse pretendirt / derselben mit Kriegßgewalt / vnerwartet einiges rechtlichen außtrags zu bemächtigen / in vorhaben vnd bereytschafft stehen solten / zu verhütung grösserer Vngelegenheit / Empörung vnd thätlicher Handlungen / tragenden Keys. Ampts halben / vnd als dieser Land Lehen Herr / vnd vngezweiffelter / vnmittelbarer / dieser sich erregten Streittigkeiten / Richter / ꝛc. ernste Mandata inhibitoria biß zu fernerer vnserer Erkäntnuß / von allen Thätlichkeiten vnd anmassungen abzustehen / in dem Stand darinnen es bey ableiben deß verstorbenen Hertzogen gefunden / oder Wir / als wie gehört / regierender Römischer Keyser Lehen Herr vnd vnmittelbarer Richter / es verordnen möchten / verbleiben zu lassen / vnd keiner newerung oder vergwaltung sich zu vnterstehen / ernstlich gebotten / wie Wir auch / da was de facto darwider allbereyt were attentirt oder fürgenommen worden / dasselb von Keys. Macht cassirt vnnd auffgehaben / mit angeheffter Citation aller der jenigen / so zuspruch oder forderungen / zu diesen Fürstenthumb vnd Landen hetten / dieselbe in zeit vier Monaten / von dato angeregter

Ladung

Ladung / bey vns gebürlich vor vnd anzubringen / Wiewol Wir auch allen vnd jeden Weyland gedachtes vnsers Vettern / Hertzog Johan Wilhelms zu Gülch / rc. hinderlassenen Räthen / Beampten / Dienern / vnd ins gemein allen vnd jeden in Gülichischen / Clevischen vnnd Bergischen Fürstenthumben / auch darzu gehörigen Graff-Herrschafften vnd Landen eingesessenen / Ständen / Vnderthanen vnnd Schutzverwandten / vnter dato Prag den eylfften Julij jüngsthin / sampt vnd einen jeden insonderheit / ernstlich vnd bey Peen vnserer vnd deß H. Reichs Acht vnd Aberacht / auch verlierung aller Lehen / Gnad / Privilegien vnnd Freyheiten / darein die Vbertretter ipso facto ohn einige fernere Erklärung gefallen / daß sie ohn vnser erlaubnuß vnnd bewilligung keinen Interessenten / wer der auch sey / für jhren Herrn oder Obrigkeit erkennen vnd annemmen / noch demselbigen einigen beyfall thun / huldigen oder in andere wege sich beypflichtig machen / sondern biß die Sachen an vnserm Keys. Hoff / da sie allbereyt anhängig / vnd dahin sie gehörig / gentzlich entscheiden were / damit in Ruhe stehen / diß vnd kein anders thun solte / als lieb einem jeden were / solche Peen vñ Straff zu vermeiden / wie Wir auch / da solchem vnserm Verbott zugegen / vnter dessen allbereyt / es sey mit einlaß- oder annemmung eines oder deß andern Interessenten / oder jhrer Gewalttrager / wie auch durch leystung einiger Huldigung / oder sonsten in andere wege jchtes de facto attentirt vnd vorgangen were / dasselbe alles vnd jedes / als an sich selbst nichtig / eygenthätliche vnd widerrechtliche attentata, cassirt / revocirt vnd auffgehaben / vnd alles in den Stand / wie es nach tödtlichem abgang offtgedachtes Hertzogen Johan Wilhelms zu Gülch gewesen / vnd sonst es durch vns vnd vnsere Keys. Commissarien angeordnet seyn möchte / gesetzt hetten. Ob auch wol zu fernerer handhabung / dieser jetzberührter vnserer Keys. Mandaten vnd Gebotten / damit sich niemand einiger Vnwissenheit oder in andere wege zu entschuldigen / auch hernacher mit der comminirten Straff gegen den Verächtern vnnd Vbertrettern desto ernstlicher verfahren werden möchte / wie vnter jetzt besagtem dato allen vnd jeden Kriegß Obristen / Rittmeistern oder jhren Leutenampten / Hauptleuthen / Fendrich / Befelchshabern vnd gemeiniglichen allen Kriegßleuthen / zu Roß vnd Fuß / wie die Namen haben / auch was Nation / Stands oder Würden die weren / so in vielbemelten Gülichischen / Clevischen / Bergischen Fürstenthumb vnd darzu gehörigen Graff. Herrschafften vnd Landen / bestellt / auffgeführt vnd geworben / oder noch in Werbung vnd Anzug seyn / vnd darvnter ersucht vnd gebraucht werden möchten / vnd ins gemein allen denen / welchen solche vnsere Keys. Brieff / auff verordnung vnserer deßfals verordneten Keys. Commissarien oder andern von denselben darzu verordneten Personen / vorkommen / insinuirt vnd verkündet worden / durch öffentliche vnd getruckte Edicta, bey gleichmessiger Straff der Acht vnnd Aberacht / darzu verlust aller vnnd jeder jhrer Haab vnd Güter / welcher Ende vñ Orth die im Reich gelegen / auch aller Lehen / Gnaden / Privilegien vnd Freyheiten / so dann respectiue Leibsstraff / ebenfals ipso facto ohn weitere erklärung durch die Vbertretter zu verwircken / ernstlich gebieten lassen /

daß

daß in angeregte Fürstenthumb vnd Land / darzu gehörige Graffschafften / Empter / Stätt / Schlösser / Gericht / Pflegen / Dorffschafften / Gebieten / Landschafften / nit allein als gleich vnnd so bald demselben sampt vnd sonderlich solche vnsere Brieff / oder glaubwürdige von vnsern Commissarien vidimirte Abschrifften / verkündet vnd wissent gemacht werden / ohn allen auffhalt vnd verzug widervmb raumen vnd gäntzlich verlassen / mit aller Gewaltthaten verschonen / vnd in keine weiß feindlich angreiffen / beleydigen oder beschweren / auch sich fürterhin wie vnnd mit was schein es von den Kriegß Herrn vnd Obersten mehr begert oder vorgenommen würde / im wenigsten nit darwider bestellen noch gebrauchen lassen / sondern wo sich vielleicht einer oder mehr derselben Orthen / ichts vnterstanden / dasselbige widervmb abstellen / vnd ohn jemands Beleydigung neben gebürlicher Bezahlung aller Zehrung zertrennen vnd vnsäumig abziehen / vnd dem nichts anders thun noch vngehorsam seyn soll / als lieb einem jeden insonderheit were vorgedachte Peen vnd Straff zu vermeiden / wie dann solche Mandata zu Düsseldorff / eins auff die Fürstliche Cantzley / das ander auff das Rahthauß / durch Notarium vnd Gezeugen / weil man für vnsern derwegen dahin abgefertigten Keys. Herold / zu höchst vnserm veracht vnd despect (dadurch die jenige so daran schuldig ipso facto crimen læsæ Maiestatis incurrirt) die Thor vnd Pforten der Statt verspertt / vnnd den Einzug zu seines Ampts verrichtung durch Soldaten mit Gewalt verwehret / In gleichem dann folgends den vier vnd zwantzigsten zu Cleve vor dem Schloß eins / das ander auff die Cantzley daselbsten den fünff vnd zwantzigsten alles selbigen Monats / zu Lünen in einer Hauptstatt der Graffschafft Marck / auff die Kirch vnd Rahthauß / dann im Fürstenthumb Gülch / an vnterschiedlichen Orthen / als den sechs vnd zwantzigsten zu Deuren vnd Gülch / den acht vnd zwantzigsten zu Linnich vnd Randerad / den neun vnd zwantzigsten zu Wurmb / Gailenkirchen / Gangelt / Sittert vnd Borne / den dreyssigsten zu Süsteren / Hainsberg vnd sonsten anderswo / wie gleichfals in beyden nechst angelegenen Freyen vnnd Reichßstätten / Cöln vnd Aach / mit gewöhnlichen Ceremonien verkündt / vorgelesen vnnd öffentlich der gebür affigirt / laut der deßwegen von dem Keys. Herolden vnd der Notarien Relationen / folgends / vnd wiewol von dem Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebornen Leopolden / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Bischoffen zu Straßburg vnd Passaw / Hertzogen zu Burgund Graffen zu Tyrol / vnserm freundlichen lieben Vettern / Sohn vnd Fürsten / vnd als vnserm fürnembsten in diese Fürstenthumb vnd Land verordneten Commissarien ferrner Befelch vnnd Warnungschreiben / angeregten Mandatis zu gehorsamen / vnter dato den acht vnd zwantzigsten Julij hernacher außgangen / vnd allenthalben insinuirt / So hette sich zwar gebürt / daß solchen offenen verkündten vnnd angeschlagenen Keys. Mandaten / würckliche schuldige Parition vnd Gehorsam geleystet vnd erstattet seyn solte / alldieweil aber dessen allen vngeacht vnd vnerwogen zu sonderlichem Vngehorsam / Despect vnd Verkleinerung vnserer Keys. Authoritet vnd Hochheit / Ihr Philips vnd Friderich beyde Graffen zu Solms

euch nit allein bey beyden Marggraff Ernst zu Brandenburg/ vnd Wolffgang Wilhelms Pfaltzgraffen L. L. in Raht vnd Kriegßbestallung eingelassen / vnd den sechtzehenden Junij in die Statt vnnd Schloß Düsseldorff den einzug gegen der Räht vnd Stände bewilligung mit beyden Fürsten gethan / sondern auch hernacher / nachdem sich jhre L. L. obberührten vnsern Mandatis zu wider setzen/ vnd kein Gehorsam zu leysten/schrifft- vnd mündlich öffentlich vernemmen lassen / Darauff auch Stätt vnnd Schlösser de facto zu jhrem Gewalt zu bringen / die Stände vnnd Vnderthanen zu trennen / vnd sie jhnen anhängig zu machen / durch allerhand widerrechtliche Mittel vnterstanden/ Euch auff den Landtagen zu Düsseldorff vnd Duißberg bemühet vnnd vnsere Commissarien in verrichtung jhrer Commission in viel wege zu behindern vnterfangen/die Landständ der Gülichischen/ Clevischen vñ Bergischen Fürstenthumb/ auch darzu gehörigen Graff- Herrschafften vnnd Landen zu trennen / beyde Fürsten oder jhre Principalen vnsern Mandatis zu wider/vor jhre Herrn zu erkennen vnd anzunemmen / denselben vngebürliche Handgelübden zu leysten gewogen / die zu behuff der Stände angenommene Soldaten den Fürsten zu schweren vnd beyzufallen verleytet/das Schloß vnd Statt Düsseldorff in deren Namen zu bewahren/mit Soldaten besetzt/davon vnsere Keys. Commissarien vnd Herold mit Gewalt außgeschlossen/ folgends in alle Gülichische vnnd Clevische Stätt vnnd Gemeinden / die verbotten Handgelübden mit guten Worten vnd schweren Bedräwungen/ den armen vnverständigen Vnderthanen abgezwungen/vnd wider vns auffgewickelt/ auch von denen beyden Fürsten in allen jhren Newerungen vnd vorgenommenen Attentaten/ gegen außtrücklichen jnnhalt vnserer Mandaten beygepflichtet / allen Vorschub vnd Hülff erzeigt / Wie auch du Wirich von Daun Graff zu Falckenstein / in beyden jhrer L. L. Eyd vnd Pflichten dich begeben/ vnd die Possession deß Schloß zu Cleve / in deroselben/oder jhrer Principalen Namen eingenommen / vnd mit Soldaten verwahret/ Dergleichen du Adam Graff zu Schwartzenberg/ rc. Bernhard Quaed zu Flamersheym/Adolff Wilhelm von Hall zu Gleen vnd Diefternich/ Werner/Marsilius vnd Otto von Palant zu Bredebend/Gebrüdere/rc. Wilhelm Quaed zu Beeck/vnd Johan Mangelman zu Lürich / N. Hürdt von Schonneg zu Rhansumb / Gülchischer Erb-Marschalck / den gemeinen Gülichischen Ständen ab- vnd beyden Fürsten zugefallen/vnd hettet denselben als ewern Herrn/ Gelübd gethan/darauff euch von jnen zu Commissarien deß Fürstenthumbs Gülch / als die auff dem Landtag anwesende andere Rähte / Ritter vnd Stände / vmb deß willen daß sie gegen vnsern Befelch die abgeforderte vnzimliche Handgelübd nicht thun wollen / wider alle gebür vnnd hergebrachte der Landen Freyheit eingesperrt/ vnd zu Düsseldorff wider jhren Willen auffgehalten/ vnd zu beyder Fürsten gefallen der Gülichischen Stände/ in krafft jrer auffgerichten Vnion / angenommene Soldaten / ohn gemeinen Beschluß / befelch vnnd wissen der Stände bemeltes Fürstenthumbs/abgedanckt/vnd in der Fürsten Eyd bestellt/zu einnam der Schloß vnd Stätte/Sintzig/ Caster/ Aldenhofen/ vnnd den alle

möglich

mögliche Hülff geleystet / Deßgleichen hettest du N. von Ahr zu Pattern / neben andern Hauptleuthen vnd Soldaten / Schloß / Stätt / Brücken / durch abfall in Handen beyder Fürsten gelieffert / vnd dich darauff zum Hauptman bestellen lassen / Du Wilhelm Drimborn zu Durweiß / N. Mulstroe zu Destorff / Frantz Mulleneiser Burger zu Deuren hettet die Soldaten der Statt Berchem am vierdten Augusti necksthin gleichmessig wegen der Stände ohne befelch abgedanckt / vnd den Fürsten sampt der Statt angewiesen. Du Marsilius von Palant aber den 18. Augusti die Vnderthanen deß Ampts Geilenkirchen auff der Fürsten befelch zusamen bescheiden / vnd in jre Eyd vnd Pflichten sich zu begeben / beredet vnd verführt / In massen gleichfals die von Palant vnd andere Deputierte / mit zuthun der Bürger verhindert / daß in der Statt Deuren die Keys. Mandata vnd Patenten nit auffgeschlagen werden können / Nit weniger von dir Wilhelm Mockel gewesener Burgermeister zu Deuren / der du dich dann gleichfals beyden Fürsten beygepflichtet / geschehen / vnd darvber vornemlich andere gemeine Bürger denselben Handgelübd zu leysten / gegen deß Rahts vnd anderer Gehorsamen bewilligung inducirt vnd beweget / auch die Fürsten dahin beruffen vnd holen / ferner nach Entzkirchen / Münster Eiffel vnd Sintzig vergleytet / vnd daselbst die Bürger zu gleicher Handgelübd antreiben vnd verführen helffen / Du Wilhelm vom Scheyd genannt Weschpfenning / Amptman zur Burg / Gotthard vom Stein Amptman zu Lülstorff vnd Lewenburg / Joachim Mattenkloet der Rechten Doctor / hettet euch zu beyden Fürsten gewandt / vnd liesset euch in den daselbst vorfallenden Sachen / in berahtschlagung recessiren vnnd verfassung allerhand Befelchen / auch was daselbst sonst vorlaufft / ohne schew gebrauchen / Vber diß hettest du Johan Kettler zu Aldendorff / mit zuthun Adolffen Steinhausens der zeit Burgermeistern / vnd Frantz Haimbachs den sechtzehenden Junij die Bürger zu Düsseldorff wider die Räht vnd Stände dargestellt / auffgewickelt vnd zertrennt / daß beyde Fürsten mit allen den jhrigen gegen der Räthe vnd gemeiner Stände bewilligung / in die Statt vnd Schloß eingelassen / sich derselben bemächtiget / vnd folgends jre Besatzung darein gebracht / Auch hernacher in verführung der Stånd vnd abnöthigung der Handgelübden vnnd andern vnsern Keys. Mandaten zu wider euch gebraucht: Wie dann du Steinhausen dich gar zum Schultheyssen an statt deß gewesenen hettest anordnen lassen / Du Philips Wilhelm von Bernsaw zum Hartenberg / Johan Lüninck zu Pleeß / Friderich Wilhelm Hoin zu Broich / Bernhard Velbrugen zu Langwith / Hans Friderich von Kalchhaim genannt Leuchtmayer zu Leuchtenberg / Niclas Langenberg der Rechten Doctor aber / hettet nach dem im Julio angeschlagenen letzten vnsern Mandatis bey gemachter Trennung der Bergischen Stånd nach gethanen beyfall / vnd der Fürsten geleysten Handgelübd euch gleichfals zu Bergischen deputirten ansetzen / vnd Georg von Heiden zu Schönrad / vnd Henrich Quaed zu Isengarten zu Commissarien verordnen lassen / Darauff alsbald den neun vnd zwantzigsten Julij du Quaed / Heiden vnnd Lüninck mit etlichen versamleten wolbe-

 wehrten

wehrten Soldaten friedbrüchiger weiß das Schloß Blanckenberg (in mittelst der Amptman zu Düsseldorff wider sein willen/gleich andern Räthen vnd Ständen/der verweygerten Gelübd halben auffgehalten) mit Practicken vberstiegen vnnd eingenom̃en/hernacher am ein vnd dreyssigsten selbigen Monats vor Windeck mit Kriegßvolck gerückt/vñ in abwesen vnd gleicher versperrung deß Amptmans vnd Pfandherrn daselbst/Bertramen von Nesselrod/die darauff gelassene Diener der gestalt bedräwet/ vnnd dem Landfrieden zu gegen / betrangt / das sie euch in Namen der Fürsten das Schloß auffgeben / einraumen / vnnd mit derselben Soldaten besetzen lassen müssen/ Dergleichen weret jhr vorbesagte Philips Wilhelm von Bernsaw / Hans Friderich von Kalchheym/genannt Leuchtmayr/ vnd Niclas Langenberg Doctor/ nachgehends durch das Fürstenthumb Berg allenthalben in Stätt/Flecken/Emptern vñ Dorffschafft hervmb gezogen/ vnd die Vnderthanen zur Huldigung oder Handgelübd/keinen andern Tertium vor jhren Herrn als beyde Fürsten oder dero Principalen/ anzunemmen persuadirt / auch etliche Beampten darzu wider jhren willen genöthiget. Gleichfals du Wirich von Bernsaw zu Angern gethan/ vnd dich zum Hauptman/ du Gerhard von Vellbruggen aber zum Fendrich bestellen vnd annemmen lassen / darauff ein Fendl Knecht gerichtet/ die Kriegßleuth gemustert/vnd damit Mülhem besetzt/ auch dahin Geschütz geführt/vnd andere Schlösser mit Soldaten belegt / auch biß auff diese Stund/vngeachtet vnserer Keys. Mandaten/dabey beharret / Wie du auch Gerhart von Velbruggen / auß befelch beyder anwesender Fürsten / Gerharten Sawer Windeckischen Landbotten vnnd Schultheyssen zu Dottenfeld / den zwey vnd zwantzigsten Augusti schrifftlich befohlen/folgenden Tags den jhnen anbefohlenen Vnderthanen ein gemeine herschawung vber die Kirchen zu intimiren / dieselben auch gemustert / Zu ebenmessigen Deputirten vnd Directoribus hettet jhr euch in der Graffschafft Ravensperg bestellen lassen/ Wilhelm Ledebawer / N. Fuchs zum Bockel/ Rembold von Kersenbroich/Wilhelm von Quernheym/Georg Lünnig vnd Baldewin vom Closter/ die jhr alle den Fürsten vnverhindert vnsers Verbots euch vntergeben/mit Eyd vnd Pflichten beygethan/vnd die Vestung Sparrenberg in Namen der Fürsten eingenommen/mit Kriegßleuthen besetzt/vnd Wilhelmen Ledebawer vñ Johannen Dumstrup zu Hauptleuthen angeordnet vnd verlassen / wie auch den sechtzehenden Augusti/ du Wilhelm von Lochausen Rittmeister/vnd N. Etzbach zu Duckenburg ernañten Rembold von Kersenbroch zum Gogreffen zu Bilveld bestellet/ Ferner seyest du ermelter Wilhelm Ledebawr den achtzehenden von der Vestung Sparenberg hervnter kommen / deß Dechanten / Pastoren vnd andere Geistliche Häuser vmblegt vnd bewachen / alle Brieff vnd Secreta durchforschen vnd de facto besichtigen lassen / Mehr hettet jhr vorbesagte Commissarij in Namen beyder Fürsten das Schloß Ravensperg de facto invadirt / mit Soldaten besetzt/ vnnd an statt deß Amptmans Wendten / so vns gehorsam/ vnd derhalben kein Handgelübd wider vnsere befelch thun wollen/ Georgen Lünninck vnd Baldwin vom Closter für Befelchhaber

der

ber darauff verlassen / vnnd denselben die Custodiam anbefohlen / Du Mattheus Wachtendunck zu Hulhausen / hettest dich von gedachten beyden Fürsten für einen Kriegßbefelchhabern im Fürstenthumb Cleve bestellen / vnd in dero Eyd vnd Dienst eingelassen / darauff in beyder Fürsten Namen Legationes auff Brüssel vnd andere Orth / zu fortsetzung vnd entschuldigung jhrer vnverantwortlichen Attentaten vnnd vorgenommenen thätlichen Newerungen gebrauchen lassen / Du Gerlach Eltz der Rechten Doctor seyest zum Rahtgeber gebraucht / hettest auch im Fürstenthumb Cleve vnd zu Düsseldorff nit allein die Stände wider vns auffzuwicklen / zum Vngehorsam zu bewegen / vnd den Fürsten zuzufallen vnd beyzupflichten angereitzt / vnd allen möglichen fleiß angewendet Sondern auch zu verhinderung vnserer Keys. Commissarien vnd deß Herolds / allerhand machiniren vnd zu werck richten helffen / wie auch viel Clevische Stätt zu allerhand Handgelübden mit allerhand einbildungen vnd bedrawungen anstehender Gefährlichkeit vnd Kriegßgefahr / auff den widrigen fall angeführt. Mehr hettest du Adolff Steingen der rechten Doctor vnverantwortlicher vnd nit bald erhörter weiß dich vnterstanden / vnsere zu Düsseldorff an Cantzley angeschlagene Keys. Mandata abzureissen / vnd in beyseyn Petri Ganß eines Notari / der sich wider vns gleichfals gebrauchen / die widerwertige beyder Fürsten vnd vns hochverschmäliche Edicta non citra crimen læsæ Maiestatis, anschlagen lassen / Du Bertram von Lützenrad aber hettest dich nicht allein Clevischen Raht von den Fürsten bestellen / sondern auch die Clevische Stätt von der bewilligten Vnion abgewendet / vnd zum beyfall der Fürsten beredet / Wie auch du Wilhelm Quaed von Zoppenbroich / Amptman zu Ringelberg dich nicht allein den Fürsten anhängig gemacht / vnd zu Handgelübd eingelassen / sondern darvber noch andere darzu verlaitē helffen. Schließlich hettest du N. Knipping zu Heyen / der Clevischen Stände Soldaten in der Fürsten Eyd gebracht / in massen alle jr jetzterzehlte beyden Fürsten nit allein obberührter massen vnd sonsten / Beyfall / Eyd vnd Pflicht gethan / sondern auch nach den auffgeschlagenen Keys. Mandaten von Tag zu Tag mehr dagegen gehandelt / rathen / verrichten / zu Werck stellen / vnd je lenger je mehr die Fürsten in jhrem widerrechtlichen Vorsatz steiffen / stärcken vnd anhetzen / auch die Vnderthanen von vnserm Gehorsam abführen / vnd den Fürsten zuzufallen / verführen helffen / wie noch. Wann jr dan̄ sampt vnd sonders durch solche vnd dergleichen muthwillige contraventiones, attentata, thätlichkeiten vnd boßlichen Vngehorsam / auch Rebellion wider vns ipso facto in die straff vnserer Mandaten / vnd also in vnsere vnd deß Reichs Acht vnd Aberacht / auch verlust aller ewerer Haab / Güter / Lehen / Gnaden / Freyheiten vnd andere Straffen / ohne weitere Erklärung gefallen / vnd so viel mehr / weil die facta nit allein allen Rechten / Reichs Constitutionen vnnd gemeinen Frieden zu wider / vnd zum öffentlichen Auffruhr / Zerrüttung vnd gemeiner Empörung gerichtet / vnd also geschaffen / daß mit keinem schein Rechtens dieselbe behaupt werden mögen / sondern auch dermassen Landkundig vnd notori, daß keines fernern beweiß von nöthen / bevorab / weil

 dieselbe

dieselbe facti permanentis seyn/vnd biß auff diese Stund wehren/vnd vnabgeschafft bleiben/ Derowegen wir dann gestracks zu der Execution zu procediren wol befugt. Gleichwol vnd damit jr euch nit zu beklagen/oder der Vnwissenheit zu entschuldigen/ So hat vorgemelter vnser Keys. Hoff Fiscal vns gehorsamst angeruffen vnnd gebetten/euch vorbenannte beharzliche Contraventiones in solche den Mandatis einverleibte obgesetzte Straffen der Acht vnd Aberacht / auch verlierung aller ewer Haab/ Güter/Lehen/Gnaden vnd Freyheiten zum vberfluß zu erklären/ vnd zu dem ende wider euch Citationem ad videndum vos declarari, in gebürender form Edicts weiß zu erkennen vnnd öffentlich anschlagen zu lassen/ in massen erlangt/ daß jhm heut dato solche Citation erkennt worden. Haischen vnd laden euch derwegen allesampt/vnd ein jeden insonderheit von Keys. Macht / auch Gericht vnd Rechtswegen hiemit auff den sechs vñ dreyssigsten den nechsten/nach dem euch diß vnser Keys. Citation verkünd oder zu wissen gemacht/so wir euch für den erst/andern/dritten vñ endlichen Rechtstag setzẽ vnd benennen peremptorie, oder aber da derselb kein Gerichtstag were/ den nechsten Gerichtstag hernach/selbst oder durch ewere vollmächtige Anwälde/ an vnserm Keys. Hoff / welcher enden der die zeit seyn möchte/erscheinet / zu sehen vnd zu hören / Euch vmb ewers Vngehorsams / in dem jr obangeregten vnsern hochverpœnten Gebotten vnd Verbotten jres jnnhalts nit gelebt/vnd anderer oberzehlter Verhandlung willen/ in die darinn bedräwte Peen / vnser vnd deß H. Reichs Acht vnd Aberacht gefallen seyn/ertheilen / erkennen vnd erklären / oder aber erhebliche vnd in Recht gegründete Vrsachen / warvmb die Erklärung also nicht erfolgen solle / gebürlich vorzubringen/ vnd darvber entscheids vnd erkandtnuß zu gewarten. Dann ihr kompt also oder nit/ so wirdt nichts desto weniger mit angeregter Erkandtnuß vnd Erklärung gehandelt/ vnd im Rechten procedirt werden / wie sich das seiner Ordnung nach gebürt. Wir setzen vnd wollen auch von mehrberührter vnser Keyserlichen Macht / daß diese vnsere Keyserliche Ladung / oder glaubwürdige von vnsers geliebten Vettern / Sohn vnd Fürsten authentisirte Abschrifften / allen den Gülichischen Fürstenthumb vnd Landen/ oder wo es sonsten S. L. für nothwendig erachten mögen/. also offen Edicts weiß angeschlagen vnd verkündet/vnd ewer einem jeden/ob sie demselben vnter Augen/oder in die gewöhnliche Behausung vberantwortet worden were/ laden solle. Nach dem wisse sich ein jedweder zurichten. Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag/ den eylfften Tag Novemb Anno sechtzehenhundert vnd neundten/ vnserer Reich deß Römischen im fünff vnd dreyssigsten/ deß Hungarischen im acht vnd dreyssigsten/ vnd deß Böheymischen auch im fünff vnd dreyssigsten.

Rudolff

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

L. von Stralendorff.

Ge. Hertel.

Wann

Wann nun J.F.F.G.G. vñ deren angehörige citirte Personen mit vorangezogener ehrrühriger Bezüchtigung/Diffamation vñ Beschuldigung/ sich mercklich vnd zum höchsten beschwert befinden/vnd dardurch ins künfftig ferrner beschwert zu werden/in Sorgen vnd Gefahr stehen müssen/Sonderlich darvmb/dieweil den Rechten vnd der Billichkeit gantz vngemeß/daß in einer so wichtigen Sachen/daran verlust/Ehren/Leibs/Lebens/Haab vnd Güter hanget/jemanden der niemaln der gebür citirt/wider welchen keine Klage vbergeben/viel weniger er darauff gehört worden/noch einige beweisung oder ordentliche Erkandtnuß gegen denselben vorgangen/wie dann deren keines in diesem fall geschehen/ein solch hoch nachtheilig vnd vnwiderbringlich præiudicium vnd præsuppositum zugelegt werden solte/daß er pro conuicto gehalten werden/vnd es mehr nit dann an der Execution solte ermangeln. Ob dann wol nit ohn/daß hochernennte beyde Fürstliche Gewalthabere von etlichen dergleichen Processen/vnd denselben angehengten Eventual Achts erklärungen/so auch vnter jhrer Keys. May. Namen den 6. Novemb. jüngst zu Prag datirt/wider J.F.F.G.G. geworbene Kriegß-Obersten/Rittmeistern/Haupt- vnd andere Kriegßleuthe/dann auch Beampten/Räthe/Diener/Stände/Vnderthanen vnd Schutzverwandten der Fürstenthumb Gülch/Cleve vnd Berg/vnd darzu gehörigen Graff- vñ Herrschafften/ebener gestalt außgangen vnd exequirt worden seyn mögen/ den 28. nechst verschienen Monats Decembris/von wegen J.F.F.G.G. kundtlichen Interesse/mit außführlicher Deduction mehrfaltigen beständigen Vrsachen zugefügter grauaminum von dero Röm. Keys. May. vnd dero Commissario/hinwidervmb an dieselbe ceu à Cæsare male informato ad melius informandum & committentem, vnd das gantze Römische Reich/vnd desselben Chur- Fürsten vnd Stände/oder wohin sonsten die Sach jhrer Art vnd Eygenschafft nach gehört/salua nullitate, tanquam tertii appellirt vnd supplicirt/vermög darvber auffgerichten Instruments/ vnd in sothaner Appellation vnd Supplication zugleich alles das jenige/was zu darinn angeregter Sachen gehören oder zugezogen werden mag/mit begriffen: Wiewol auch die in obgemelter Edictal Citation sub & obreptitie angegebene facta, vnd darauff bereyt zugefügte vnd ferrner besorgte hochgefährliche vnd ehrverletzliche grauamina, von gedachter nechstvoriger Appellation dependiren/also daß einerley causæ grauaminum, interuentionis & interesse vorhanden/vnd derwegen besondern Appellirens vnd sup-

plicirens wol vnnöthig were/ Demnach zu vberflüssiger vorsorgen/ vnd weil nit allein einem jeden so jnn- oder ausserhalb Gerichts gravirt principaliter, sondern auch einem tertio, wegen seines mit vnterlauffenden Interesse/ im Rechten zugelassen/ von dergleichen Beschwerung zu appelliren/ Wollen mehr hoch vnd gemelte Herrn Marggraffens Ernsten F. G. vnd Fürstliche Pfaltz Newburgische Räthe/ in Namen jhres anwesenden gnädigen Fürsten vnd Herrn/ vnd beyderseits Chur- vnd Fürstliche Principalen/ die vorige Appellation repetirt/ vnd auß darinn vermeldten/ wie auch vorangezogenen/ vnd mehr andern Vrsachen so zu seiner Zeit/ bey Rechtlicher Prosecution ferner außzuführen/ hiemit vorbehalten werden/ von vorgemelten Keys. Edictal Citation vnd darinn zugefügten grauaminibus, sampt allen deren ein- vnd zufällen/ so wol J. F. F. G. G. eygenen höchsten Interesse halber/ als zur schuldiger vnd Fürstlich versprochener Defension/ vertrettung vnd schadloß haltung obgemelten jrer angehörigen/ so gleichwol mehrentheils abwesend/ vnd dieser Sachen vnwissend/ jnn vnd mit dieser Schrifft/ jedoch mit vorbehalt der nichtigkeit/ nochmals von allerhöchstgedachter jhrer Keys. May. widervmb an dieselb/ vnd also à Cæsare male informato, ad melius informandum & à Commissario ad cōmittentem, vnd an alle Chur- Fürsten vnd Stände deß H. Röm. Reichs/ vnd sonsten an alle vnd jede gebürliche Richtere provocirt vnd supplicirt/ die vorige Appellation vnnd Supplication mit dieser/ vnd diese mit voriger bestärckt/ vnd euch Notarien/ fleissig/ fleissiger vnd aller fleissigst erfordert haben/ J. F. F. G. G. hiervber Apostolos testimoniales in einer oder mehr offener Instrumentsform vor die gebür mitzutheilen/ saluis aliis quibuscunque iuris remediis.

Vnd dieweil wir Johan Daniels/ vnd Gißbertus Hulcken/ auß Keys. May. Macht vnd Gewalt offenbare vnd bey der Fürstlicher Gülichischer vnd Bergischer Cantzleyen approbirte vnd zugelassene Notarij/ bey obgemelten Appellationzettels vbergebung/ eingewandter Protestation/ Appellation vnd andern dingen neben gemelten glaubhafften Gezeugen persönlich vber vnd an gewesen/ dasselb also vor vns verhandelt/ gesehen vnd angehört/ derhalben wir dasselb in notam genommen/ vnd gegenwertiges Instrumentum loco Apostolorum testimonialium dorvber gefertigt/ dasselb durch einen andern ingrossiren lassen/ mit eygenen Handen/ auch Christlichen Tauff/ Zunamen vnd gewöhnlichen Notariatzeichen vnderschrieben vnd verzeichnet/ Alles neben den Zeugen hierzu sonderlich requirirt vnd erfordert.

Johann Daniels.
Gißbertus Hulcken.

INSTRV-

INSTRVMENTVM PROTESTATIONIS,

CVM INSERTA OBLATIONE CAVTIONIS DE NON TVRBANDO: NEC NON EVENtuali provocatione, contra deß Wolgebornen Herrn Simons Graffen vnd Edlen Herrn zur Lipp/ vnbefügte gewaltsame attentata, an vnd vber der Statt Lippe.

IN Namen Gottes Amen. Kund vnd zu wissen sey jedermeniglich/ dem diß offen Instrument zu sehen/ zu lesen oder zu hören fürkompt/ daß im Jahr nach vnsers HERRN Christi Geburt ein tausent sechs hundert vnd zehen/ in der achter Römer Zinßzahl/ zu Latein Indictio genannt/ bey Regierung deß Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten/ vnd vnvberwindlichsten Fürsten vñ Herrn/ Herrn Rudolphen deß Andern dieses Namens/ erwehlten Römischen Keysers/ zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien/ zu Hungarn vnd Böheym/ Königs/ Ertzhertzogs zu Oesterreich/ Hertzogs zu Burgund/ Steyer/ Kärnden/ Crain vnd Würtenberg/ Graffen zu Tyrol/ vnsers Allergnädigsten Herrn/ jrer May. Reich deß Römischen vnd Böheymischen im fünff vnd dreyssigsten/ deß Hungarischen im acht vnd dreyssigsten Jahr/ Montags den Monatstag Januar. Alt. Cal. vmb 4. vhr Nachmittags zu Lemgo auff der Mittelstrassen in Reinicken Heekers Behausung/ zur Rosen genannt/ in der hindern Cammern/ vor mir vnten benannten/ vnd Arnold Auerrod/ als beyden offenen Notarien erschienen seyn/ die Edle/ Gestrenge/ Ehrnveste vnd Hochgelehrte Herrn Bernhard von dem Romberg/ zu Massen/ Droſt deß Ampts Wetter in der Graffschafft Marck/ vnd dann Meinhart Diethart der Rechten Licentiat: Vnd hat vns jetztbenennter Licentiat Diethart zu verstehen geben: Demnach den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ernsten Marggraffen zu Brandenburg/ Hertzogen in Preussen/ ꝛc. vnd Herrn Wolffgang Wilhelmen/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ in Bayern Hertzogen/ ꝛc. vnsern gnädigen Fürsten vnd Herrn/ gegen den Wolgebornen Herrn/ Herrn Simon Graffen vñ Edlen Herrn zur Lippe/ ꝛc. vnsern gnädigen Herrn/ wegen halbscheid der Statt Lipp vnd deßwegen entstehenden Beschwernussen/ etliche Streitt vnd Irrungen fürgefallen/ vnd

C dann

dann Hochgedachte J.F.F.G.G. sie beyde/ vermög vorgezeigten versiegelten Memorials / dieser Vrsach halben gnädig abgeordnet / gestalt eine in Handen habende schrifftliche versiegelte Matery/durch zween offenbare Notarien mit einer beygefügten Copien/ auscultirn/ collationirn / vnd der gebür authentisirn zu lassen : Hernacher sich neben den zweyen Notarien zu wolgebornen Herrn Graffen nacher Braeck/oder wo J.G. anzutreffen seyn möchten/zu verfügen/ De[r]o solche Matery vorzulesen/Copeylich zuzustell[e]n/vnd deroselben darauff folgende Resolution zu vernemmen / vnd durch die Notarien fleissig in acht nemmen vnd beschreiben zu lassen : Als hetten sie zu dem ende vns beyde als offene Notarien beruffen / vnd wolten in Namen Hochgedachter J.F.F.G.G. vns vnsers tragenden Ampts vnd Eyds halben fleissig vnd ernstlich requirirt haben / wir wolten sothane Materi mit Copey conferiren/auscultiren/ vnd der gebür vidimiren : Dann nachgehens/wann jnen bey mehr wolgedachten Herrn Graffen Audientz gestattet würde/vns mit jhnen nacher Braeck zu begeben/der Proposition/Vorlesung/ vnd darauff erfolgenden Resolution / auch allen andern actibus vnd Handlungen beyzuwohnen/alles vnd jedes so fürlauffen/geredt oder gehandelt würde/ fleissig ad notam zu nemmen/ darvber eins oder mehr Instrument vmb die gebür zu verfertigen/vnd jnen mitzutheilen: Als nun solches jr ansuchen vnd Requisition wir tragenden Ampts halben zu weygern nit gewust / haben sie vns beyden Notarien ein Protestation / cum inserta oblatione cautionis de non turbando, nec non euentuali prouocatione, &c. mit einer Copien zugestellt/so wir auff jr begeren gegen einander auscultirt/collationirt/vñ folgends der gebür durch vnser beyder Subscription authentisirt / vnd lautet dieselbe Matery von Worten zu Worten wie nachfolgt:

Protestatio cum inserta oblatione cautionis de non turbando, nec non euentuali prouocatione, der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Ernsten Marggraffen zu Brandenburg/in Preussen/ rc. Hertzogen/rc. vñ Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgraffen bey Rhein/ in Bayrn/rc. Hertzogen/rc. contra den Wolgebornen Graffen Simon von der Lippe/rc. Die Durchleuchtige/Hochgeborne Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ernst Marggraff zu Brandenburg/ in Preussen/ zu Stettin/ rc. Hertzog/ rc. Vnd Herr Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein/ in Bayern/rc. Hertzog/rc. haben nicht ohne sondere Gemüthsbewegung vernommen/ was massen der Wolgeborner vnd Edler Herr/ Herr Simon Graff von der Lippe/rc. nun eine zeit hero / vnd zwar etliche viel Monaten/ vnter dem schein ei-

ner Keyserlichen Commission sich fast gewaltsamer weiß zu J. F. F. G. G. genöthiget habe / vnd noch jmmer fort vnd fort sich nöthigen solle / in dem er die halbscheid der Statt Lippe / so vor etlichen hundert Jahren / vnd also weit vber eines / zweyer / dreyer Menschen gedencken / denen Hertzogen von Cleve vnd Graffen von der Marck / eygenthümblich zuständig gewesen / vnd nunmehr nach ableiben Weyland deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Johan Wilhelmen / Hertzogen zu Gülch / Cleve vnnd Berg / auff J. F. F. G. G Chur- vñ Fürstliche Principalen gekom̃en / sampt allen darzu gehörigen Hocheiten / Jurisdictionen / Geistlichen vnd Weltlichen / Renten vnd Gülten / vnd in summa allen Pertinentien vnd Gerechtigkeiten / wie die Namen haben mögen / an sich zu ziehen / dem Raht vnd allgemeiner Burgerschafft die Erbhuldigung abzuzwingen / alle Renten / Zinß vnd jährliches Einkommen für sich allein zu behalten / auch den Schlüssel zu der Suderpforten allein bey sich zu haben / wie auch den gesampt Richter in seine Pflicht allein zu nem̃en / vnd das Gericht in seinem Namen auch allein besetzen vnd verrichten zu lassen / vermeynt / vnd in solchem vnbilligen beginnen / vngeacht was darwider so wol der Keys. Gesandter Hans Reichart von Schönberg als J. F. F. G. G. selber / vnd die Clevische Regierung an J. G. in vnterschiedenen Schreiben beweglich gelangen lassen / biß dato noch im̃er fortfährt / vnd vorsetzlich beharret / Waran aber wolgemelter Herr Graff / wider die Göttliche vnd alle beschriebene Rechte / die dergleichen spolia Abmanen vnd Gewaltthaten bey höchster Straff verbieten / biß dahero gehandelt vnd noch handelt / vnd an J. F. F. G. G. vnd dero Chur- vnd Fürstlichen Principalen sich fast vnverantwortlich vergreiffet. Dann ob J. G. wol sothane vnbillige Gewaltthat / mit dem Prætext einer Keys. Commission zu bemänteln / vnd zu rechtfertigen gedenckt. So gibt er jedoch der gantzen Welt vñ allen Vernünfftigen darbey vnschwer zu erkennen / daß es vmb solche vermeynte Commission ein nichtiges / gefärbtes / vnbeständiges vnnd krafftloß Ding sey: Dañ erstlich so wol auß dero vbel außbrachten Commission vom 20. Martij deß 1602. Jahrs / als darauff erfolgtem fernern Keys. Poenal-Mandato vom 20. Jul. dieses außgehenden 1609. Jahrs / klärlich zu sehen / daß auff sein deß Herrn Graffen einständiges bitten vnd importuniren / solche Commission vnd Mandat außpracticirt worden / Nun wollen aber die vernünfftige vnd billiche Rechte / quod quilibet Iudex seu Commissarius per importunas preces seipsum negotio ingerens, commissionem

 reddat

reddat suspectam & inualidam, & proinde talem recusari & recte reiici posse.

Wie dann auch auß obberührter Commission vnd Mandato ebener massen recht zu ersehen/ daß sothane berhümbte Comission/ wie sie getaufft wird/ anders nichts/ dann ein pur lauter Geschenck vnd Recompens sey/ dero von dem Herrn Graffen nit allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß-Obristen Ampt/ vnd allerley jm anbefohlenen Commissionen/ sondern auch vnnd zu forderst wegen werbung einer anzahl Kriegßvolcks bey vnlangstem Hungarischen Kriegßwesen/ jrer Keys. May. bewiesenen getrewen Diensten/ vnd dafür jhm solches alles gegeben vnd geschenckt worden. Nun ist aber auch vnzweifflichen Rechtens/ quod dispositiones ac rescripta, verbis aliis quam propriis enunciata, præsumptionem doli inducant, qui actum ipso iure nullum reddat.

Weiters ist auß ebener Commission vnd Mandato buchstablich zu ersehen/ daß deß Herrn Graffen preces, vnd die darauff erfolgte Keys. Concession/ gantz vngleich vnd sehr weit von einander seyn/ vñ die Concession ein viel mehrers in sich begreifft vnd gibet/ als jemals gebetten worden/ Sintemal die preces nur darauff gerichtet/ weil der Herr Graff in sorgen stehen muste/ dz bey so gefährlichem Stand/ bey welchem dero zeit die benachbarte Gülichische/ Clevische vnd Bergische Lande sich befunden/ vnd bey dero vngewissen Succession derselben/ da der jetztregierender Hertzog ohn eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde/ gedachter sein halber Theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnd Gefahr gesetzt werden möchte: Daß demnach jhre Keys. May. gerühen wolte/ noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun/ damit er in künfftiges keine Hinderung/ Gefahr noch Trübsal/ an seinem halben Theil zu befahren hette/ ꝛc. Die Concession aber simpliciter dahin lautet/ daß er der Herr Graff/ neben seinem/ auch den andern halben Theil an der Statt Lippe/ sampt allen zubehörungen vffn fall jnnhaben/ vnd die iustitiam daselbst aller massen dieselbe gegenwertig administrirt/ verwalten/ vnd sonsten alles thun vnd vollziehen solle vnd möge/ was der Hertzog von Cleve wegen seines halben Theils daselbst zu thun/ vnd zu vollziehen bemächtiget were. Welche preces vnd concessiones keiner nit sihet/ daß sie nicht toto cœlo diuersissimæ seyn solten. Atqui in iure itidem tralatitium est, preces impetrantis, atque fauorem concedentis regulariter debere esse conformes, nec alterum alteri præponderare debere, a-

lioquin in concessione abundans concidere & pro superfluo ac caduco haberi.

Endlich da es gleich mit dieser vermeynter Commission seine gute Richtigkeit hette/vnd deroselben keins von oberzehlten entgegen gesetzt werden köndte/ So ist doch dieses gewiß vnd vnlaugbar / daß der halbscheid an der Statt Lippe ein allodial vnd vollkommenes erbeygenthümbliches Stück sey / dergleichē sine publica vtilitate, & præuia condigna recōpensa zu verschencken/ jhrer Keys. May. niemals zu sinn kommen/ auch nit zu sinn kommen können/ wie solches auch ein allgemeine iuris theorica ist/dero in iudicādo biß daher gefolgt wordē/ Auß welchē allen wie obgedacht/ leicht zu ermessen/ was es mit dieser angegebenen berhümpten Commission für eine gelegenheit habe / vnd wie weit dieselbe dem Herrn Graffen in vorhabender vnzimlicher Gewaltthat vnd spolio patrociniren könne / Wann aber wider sothane vnd dergleichen vnbefügte vnchristliche Vornemen/Eingrieff vnd Beschwernussen/die vernünfftige vnd billiche Recht heylsamlich verordnen / daß ein jeder grauatus nach gelegenheit protestiren/auch wol appelliren/ vnd durch dergleichen iuris remedia sich in seinem Recht vnd Besitz erhalten / vnd dagegen dem widrigen gravirenden Theil in seinem vnbefugten Beginnen / Turbationen vnd Vornemen abhalten vnd verhindern könne. So wollen auch Hochgedachte I.F.F.G.G. vor sich vnd an statt jhrer Chur- vnd Fürstl. Principalen von obgedachten deß Herrn Graffen von der Lippe vnbillichē vornemen/ Turbationen/spoliis vnd Gewaltthaten/wie die allbereyt fürgenommen vnd geschehen/ od' noch fürgenommen oder geschehen möchtē/hiemit auffs zierlichst/vnd omni meliori modo, wie solches zu Recht geschehē soll/kan oder mag/protestirt vnd bedingt/ dē vnbefügten Gegentheil in seinē vnzimlichen beginnen vnd vnrechtmessigen Attentaten / stillschweigend nichts eingeraumet / sondern denselben auffs kräfftigst vnd beständigst contradicirt vnd widersprochen / vnd jnen alle vnd jede competentia remedia, tam iuris quam facti darwider vorbehalten / vnd den vnbillichen gewaltvbenden Gegentheil dahin vermahnet haben/ von dergleichen vnverantwortlichen Eingriffen nicht allein hinfüro abzustehen/sondern auch diese allbereyt abgedrungene spolia, an Korn/ Rindviehe/ Pferden / Gelt / Schlüssel/ vnd wie das Namen haben mag/ zu restituiren/ vnd ein jedes vnsaumlich/an seinen Orth vnd Stelle/wie es anfangs vnd für vorgenommenen vnbillichen Turbationen vnd Spoliationen gewesen / wider zu verschaffen. Dagegen erbieten offthochgedachte I. F. F. G. G. bey

jhren Fürstlichen Ehren vnd Trewen sich hiemit/ oder da solches dem Herrn Graffen nit gnugsam seyn solte/ wollen J. F. F. G. G. bey jhren Chur- vnd Fürstlichen Principalen/ dem Herrn Graffen zu aller gnüge ein bessere Caution vnd Versicherung zu wegen bringen / vnd jhm dieselbe zu guten Handen einreichen lassen / daß sie jn den Herrn Graffen / in dem andern jhme zuständigen halben Theil vnturbirt vnd rühig verbleiben lassen / vnd darinn zu seinem Nachtheil / Hinderung / Gefahr oder Trübsal durchauß nichts vornemmen / sondern alles in vorigen vhralten Zustand vnd esse stehen vnd bleiben lassen wollen / Der gestalt vnd also/ daß er ohn alle sorg seyn / vnd deßwegen einer sothanen weitaußsehendē Commission nit bedörffen solle. Zum fall aber diese rechtmessige abgetrungene Protestation vnd gütliche vermahnung bey dem Herrn Graffen keine statt finden solte / sondern er in angefangener vnchristlichen vnd vnrechtmessigen Gewaltthat vnd spoliation trotziglich zu continuiren jm ferner gelüsten lassen würde/ Auff den fall wollen J. F. F. G. G. hiemit von sothanen vnleidlichen grauaminibus vñ Gewaltthaten/ vnd woher dieselbe jren Vrsprung vnd Vrsach haben vnd nennen mögen/ dañ als jetzt / vnd jetzt als dann/ beständigster weiß Rechtens sich beruffen/ vnd an die Röm. Keys. May. jhren allergnädigsten Herrn ceu à Cæsare male informato ad melius informandum vnd das gantze Römische Reich / Chur- Fürsten vnd Stände appellirt haben / Der allervnderthänigsten vnzweiffelichen Zuversicht/ jr Keys. May. Chur- vnd F. F. G. G. diese sachen vnd alle dero anhängige vnd zugehörige in jren Schutz/ Schirm vnd Defendirung/ allergnädigst/ gnädigst vnd gnädig auffnemmen / vnd darwider ferner nichts attentiren noch geberen lassen werden. Jn massen dann auch J. F. F. G. G. das gnädige Vertrawen gleichwol zu dem Herrn Graffen setzen / er zum wenigsten dieser rechtmessigen Appellation in reuerentiā S. Cæs. Maiestatis nec non reliquorum Imperii statuum deferiren / vnd mit angefangener Gewaltthat/ so lang biß ein anders zu Recht wider J. F. F. G. G. vnd dero Chur- vnd Fürstliche Principalen außgeführt vnd erkannt worden/ inhalten werden/ Wie dann J. F. F. G. G hinwider deß gnädigen anerbietens / diese eingewandte Appellation gebürlich zu prosequiren/ vnd vor einem rechtmessigen / vnd im H. Röm. Reich Teutscher Nation vnter Chur- vnd Fürstlichen Personen gewöhnlichem vnd herkom̃enem Gericht dero rechtmessigen Erkandtnuß zu erwarten. Da aber vber zuversicht auch dieser wolbegründten vnd rechtmessigen Appellation der Herr Graff sich irreuerenter widersetzen

setzen vnd darvber noch ferrner attentiren / vnnd in angefangener Gewalt beharrlich continuiren würde/ Auff den fall soll gleichwol der Herr Graff jhme keinen zweiffel machen / J.F.F.G.G. die in der Natur vnd Rechten zugelassene Defensions- vnd Recuperationsmittel also zu treffen vnd an die Hand zu nemmen / gelegenheit haben werden / daß es jm vnd seinen Vnderthanen am zuträglichsten vnd gefälligsten nit seyn / Man auch dabey der Kosten/ so dergleichen armatæ defensiones, zu erfordern pflegen/ nit vergessen werde: de quo iterum atque iterum protestantur. Vrkundlich haben J.F.F.G.G. diese Protestation/ Oblation vnd Provocation mit jren Secreten bekräfftigt/ vnd eygenen Handen vnterschrieben/ Actum den 29. Decembris/ Anno 1609.

Ernst.subs: Auß sonderbarem befelch J.F.G. meines gnädigen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm / rc. Ludwig Andreas Lemblein. subs:

Geschehen ist dieses alles im Jahr/ Monat/ Tag/ Stund vnd Orth wie obsteht / In beyseyn vnd gegenwart der Erbarn Bertram Marcker / vnd Scoto von Stipel als hierzu insonderheit erforderten Gezeugen.

Arnoldus Auerad, Not. prænominatus approbat.

Nachgehends auff nechstfolgenden Dinstag/ war der 9. Monatstag Januar. im 1610. Jahr/ seyn obbenennter Herr Drost zu Wetter / vnd Licentiat Diethart auff begerte Audientz / von wolgedachten Herrn Graffen etwas nach ein vhr Nachmittags auff den grossen Saal gefordert / allda nach beschehener gebürenden Ehrerbietung vnd Begrüssung benannter Herr Licentiat in persönlicher gegenwart deß Herrn Graffen/ vnd J.G. dreyer Söhn/ Herr Simon deß Jüngern / Herrn Herman / vnd Herrn Otten Gebrüder/ Graffen zu der Lippe / rc. auch anderer J.G. ansehenlichen Herrn Räthen/ mündlich angezeigt/ Mehrhochgedachte J.F.F.G.G. liessen zu förderst J.G. dero gnädige Begrüssung vnd Erbietung anmelden / Vnd demnach er neben vielbesagten Herrn Drosten von hochgedachten J.F.F.G.G. zu J.G. abgefertigt/ deroselben eine Protestation / cautionis Oblation / vnd Eventual Provocation/ rc. in gegenwart Notarien vnd Gezeugen vorzulesen/ Copey mitzutheilen/ vnd darauff Resolution zu vernemmen/ Als bate er/ J.G. wollen sich gefallen lassen/ sothanes anzuhören/ vnd sich ferrner darvber zu erklären. Nach dem der Herr Graff durch J.G. Cantzlern/ Herrn Balthasar

Knausten

Knausten der Rechten Doctorn/wegen der Begrüssung vnd Erbietung der gebür bedanckt/vnd sich erklärt/ daß sie die verlesung gedachter Protestation wol erleiden vnd anhören könte / hat mehrgedachter Herr Licentiat dieselbe (nechst fürzeigung der Fürstlichen Insiegeln) wie die von Wort zu Wort haben inserirt/öffentlich vnd lautbar vorlesen/vnd nach der verlesung J.G. vidimirte Copey zugehandigt/Darauff haben J.G. durch gedachten Herrn Cantzlern anzeigen lassen/J.G. haben das/was jetzt verlesen/gehört vnd verstanden/Weil aber die Sach wichtig/als wolle sie vmb einholung Rahts abtretten/vnd sich folgends resolviren. Als nun nach genommenem Abtritt obwolgedachte junge Herrn Graffen/ mit sampt den Herrn Räthen wider auff den Saal kommen / haben mehrwolgedachte J.G durch berührten Herrn Cantzlern fürtragen lassen / vngefehr nachfolgender massen. Ob wol J.G. gantz gern sich selbsten persönlich bey der Resolution wider eingestellt hette/ weil aber kundlich / daß sie wegen Leibschwachheit vbel zu Fuß/vnnd lenger zu stehen nit vermöchten/ Als begerten J.G. sie dißfals für entschuldigt zu halten/ hetten aber an jre statt jre drey anwesende Herrn Söhn dieser Handlung ferrner beyzuwohnen / substituirt vnd verordnet. So viel dann die verlesene Protestation belangte / hetten J.G. solches neben dero Herrn Söhnen vnd Räthen reifflich in bedencken genommen vnd erwogen/ im wenigsten aber zu mehrhochgedachten J.F.F.G.G. nit verhofft / daß von denselben jhr einig gewaltsames/vnchristlich/vnrechtmessig/vnverantwortliches spolium oder vornemen zugemessen werden solte/dann in demselben J.G. vor Gott / Keys. May. vnd dem gantzen Röm. Reich vngütlich geschehe / vnd solches jr ohne fug zugelegt würde / so in Ewigkeit rechtlicher gebür nit beygebracht werden köndte/Sey auch J.G. nie nit zu Sinn kommen / etwas / so zu nachtheil J.F.F.G.G. gereichte/vnbillich oder vnrechtmessiger weiß zu beginnen/weniger in der That zu vollziehen. Baten derowegen daß die Herrn Abgesandten J.F.F.G.G. neben anerbietung jrer gantzwilligen Diensten / solches getrew- vnd glimpfflich referirn vnd hinderbringen wolten / auff daß hochgedachte F.F.G.G. wie biß anhero/also auch hinfort J.G. nit abgeneigt seyn/ Bevorab aber mit sothanen der Protestation einverleibten anzepffen in Gnaden verschönen wolten / Vnd sey J.G. jren F.F.G.G. geflissene Dienst (in massen nie anderst erspüret) allen vermögen nach zu erweisen vrbietig. Daß nun aber von mehrhochgedachten J.F.F.G.G. die Halbscheid der Statt Lippe/darauff der einhalt der Protestation/ Oblation cautionis, vnd

eventual

eventual Provocation einig gerichtet/ disputirlich gemacht werden wolle/ Erachten J. G. nit dafür / daß jr dißfals mit vielhochgedachten J. F. F. G. G. sich in Disputat einzulassen gar nicht gebüre / sintemal von der Röm. Keys. May. vnserm allergnädigsten Herrn/ J. G. Com̄ission ertheilt vnd zukommen / nach deren jnnhalt sie sich allerdings verhalten / an welche sie dann diese Sachen geschoben haben wolten/ Vnd würden sie die Herrn Gesandten noch jemand anders J. G. billich nit verdencken kōñen/ daß sie bey so alnoch gestalten Sachen sich nach jnnhalt jetztangeregter Keys. Com̄ission verhielten vnd davon nit abstünden/ wie sie denn auch nit wißten/ wie sie als Keys. Com̄issarius in einigē Punct von der Keys. Com̄ission/ biß sie derē von Keys. May. als Com̄ittenten allergnädigst erlassen/ abzustehen/ mit Recht genöthiget werden möchten. Vnd werē deßhalb J. G. gedacht/ solches an jre Keys. May. allervnderthänigst gelangen zu lassen. J. G. wißten beynebens sich noch zu entsiñen/ was Keys. Abgesandter Hans Reichart von Schönberg/ dañ auch die Gülische Rähte vor diesem an J. G. schrifftlich gelangē lassen/ Darauff aber habē J. G. widerantwort schrifftlich gethan / hernach auch solches allerhöchstgedachter K. May. fürbringē lassen/ So aber die vorertheilte gnädigste Com̄ission nit auffgehabē/ sondern viel mehr confirmirt vñ bestettigt/ wie das lauter auß dē emanirten pœnali Mādato zu ersehē/ vñ deren Buchstablicher jñhalt mit sich bringt. Daß aber J. G. mehrers / dann tenor cōmissionis mit sich bringt/ od' jr von der K. May. com̄ittirt gewesen/ verrichtet oder fürgenom̄en/ solches werde gar nit gestandē/ vñ wolle sich deßhalb auff dē Buchstaben mehr angeregten Keys. Com̄ission/ vñ pœnalis mandati referirt/ vnd gezogen haben. Damit aber vielhochgedachte J. F. F. G. G. vnd deren Abgesandten zu sehen hetten / daß die Com̄ission vnd Mandatum nit schlechtlich expracticirt/ oder allein auß vergünstigung oder befürderung eines oder deß andern Rahts expedirt vnd gefertiget/ sondern causa in Consilio tractata von Keys. May. selbst/ vñ andern in forma subscribirt vnd besiegelt/ als zeigte der Herr Cantzler die beyde Com̄ission vnd mandatum in originali vor / Er achtete vnnöthig/ zu vermeiden Weitläufftigkeit solche öffentlich zu verlesen/ oder Copey mitzutheilen / weil vor diesem vielhochgedachten J. F. F. G. G. bereyts Abschrifft zukommen. Nach dem nun mehrbenannte Fürstliche Herrn Abgesandten das Keys. auffgetruckte Innsiegel vnd subscription ersehen vnd agnoscirt / hat obgedachter Herr Cantzler in seiner Rede fortgefahren/ vnd im Namen wolgedachtes Herrn Graffen gebetten / die Herrn Abgesandten wolten

solches alles hochgedachten J.F.F.G.G. referiren/ mit voriger erholter Re-
solution/ auch dem angehengtẽ erbieten/ daß wofern dieselbe bey Keys. May.
ein anders Mandatum außbringen würden / J.G. durchauß nit abgeneigt
weren/ solchem alsdañ der gebür nachzukom̃en vnd ein benügen zu thun. Der
zuversicht/ J.F.F.G.G. werden an solchem erbieten/ so vor Gott vñ deß H.
Reichs Chur- Fürsten vnd andern Ständen zu recht gnugsam were/ sich der
zeit begnügen lassen / Wann aber gleichwol auch ein ander vnd dem vorigen
widriges Mandat bey Keys. May. außbracht vnd erhalten werden solte/ we-
re dennoch zu wissen/ daß J.G. an gnugsamen fug vnd rechten dieser Sachen
halben gar nit ermangelte/ Dann die Statt Lippe sey vor Jahren eintzig vnd
allein der Graffen von der Lippe pur lauter allodial vnd eygenthümblich zu-
gehörige Statt gewesen / so aber hernach auff gewisse beding an die Graffen
von der Marck zur Halbscheid kommen / welche beyderley Graffen sich her-
nach dißfals/ vnd wie es auff den fall/ da die Graffen von der Marck abgehen
würden / auff gewisse maß vnd weiß verglichen / Welche Erbeinigung vnd
dabey beschehene Handlungen noch bey J.G. in esse vnversehrt verwahrt
verblieben/ denen dann J.G. sich zu bequemen vnd zu geleben gemeynt/ da-
mit künfftig dero posteri vnd Nachkom̃en sich dißfals gegen sie in nichts zu
beklagen hetten. Daß nun aber J.F.F.G.G. ab den vermeynten grauami-
nibus, vnd wie sie genennt werden/ gewaltthaten/ protestiren/ vñ an die Röm.
Keys. May. vnd deß H. Röm. Reichs Chur- Fürsten vnd Stände provoci-
ren vnd appelliren / wollen J.G. solches an seinen Orth gestellt/ der Appella-
tion aber weiter nit/ dann jr von Rechtswegen gebürt vnd sie schuldig deferirt
haben/ Die machen sich aber keinen zweiffel/ jre Keys. May. da die Sach bey
dero introducirt wirdt / werden es bey voriger Declaration bewenden lassen.
Verhoffen auch jr F.F.G.G. werden J.G. vnd dero Vnderthanen mit de-
ro in vielangeregter verlesener Protestation/ Oblation cautionis, vnd even-
tual Provocation angedräwten armata defensione vnd Kriegßwesen/ gnä-
dig beschonen/ vñ sich an J.G. als einem vnmittelbarẽ Stand deß H. Röm.
Reichs thätlich nit vergreiffen/ weil J.G. sich nochmaln dahin erbieten/ was
die Röm. Keys. May. deß H. Röm. Reichs Chur- Fürsten vnd Stände hier-
innen erkennen vnd judiciren werden / an dem wollen sie sich allerdings ersät-
tigen lassen/ Die wollen aber dieses alles an jre Röm. Keys. May. fürderlichst
gelangen / vnd vmb dero erklärung vnd Resolution anhalten lassen. Baten
endlich nochmaln/ solches alles J.F.F.G.G. vnderthänig zu referiren vnd
zu bit-

zu bitten/Weil biß anhero die Chur- vnd Fürstliche Häuser Pfaltz vñ Brandenburg mit dem Hauß Lippe in vertrewlicher Correspondentz gestanden/solche auch hinfort zu continuiren / vnd J. G. wie biß anhero gnädige vnd geneygte Herrn vñ Freund zu bleiben. Darauff der Herr Licentiat beyseyns obgemeltes Herrn Drosten geantwort / es hette zwar die vorgelesene Schrifft etwas lang zu lesen gewehret/vnd sey also J. G. discom̃odirlich vnd beschwerlich zu stehen gewesen: Weil aber jnen selbige gentzlich zu verlesen com̃ittirt vñ anbefohlen/ Als beten sie die Herrn Gesandten vnderthäniglich / J. G. wollen solches nit in vngutem beymessen / were jnen J. G. Leibsschwacheit von Hertzen leyd/ hetten vmbständlich J. G. gethane Resolution angehört vnnd vernommen / wolten dieselbe J. F. F. G. G. in künfftig bestes vnd getrewes fleiß vnderthäniglich referiren. Geschehen ist dieses alles/im Jahr/Monat/ Tag/ Stund vnd Orth wie obsteht / In beyseyn vnd gegenwart obbenannter Bertram Marcker vnd Scoto von Stipel/ als glaubwürdiger hierzu besonderbarer erforderten Gezeugen.

Vnd nach dem ich Johan Dorbecher von Paderborn / auß Bäpst. vnd Keyserlicher Macht offener Notarius / bey oben einverleibter Requisition / Auscultation vnd Vidimation/folgends verlesung der Protestation cum inserta oblatione de nõ turbando, nec non euentuali prouocatione darauff erfolgter Resolution/vnd sonsten allen actibus vnd Handlungen / neben obbenennten Gezeugen persönlich gewesen/ also zu geschehen geredt/ gelesen vnd gehandelt zu werden gesehen vnnd gehört / Hiervmb hab ich diß offen Instrument in diese Form gebracht / mit eygenen Handen geschrieben / vnterschrieben mit meinem Tauff vnd Zunamen / vnd neben gezeichneten gewöhnlichen Notariatzeichen bekräfftiget: Ad præmissa specialiter vocatus, rogatus & requisitus.

Sintemal ich Arnoldus Auerad offener Keys. Notarius bey obgedachter Protestation vñ allen einverleibten Handlungen/als oblaut/persönlich neben gemeltem Notario Johanne Dorbecher zu gegen gewesen / selbiges angesehen vnd gehört / Als hab ich nach beschehener Collation mit meinem Prothocoll vnnd befundener gleicheit diß offenes Instrument mit meinem Namen vnd Zunamen vnterschrieben / vnd meinem gewöhnlichen Notariatzeichen communirt/in fidem præmissorum ad hoc specialiter requisitus & rogatus.

Pfandsverschreibung zwischen Joncker Simon von der Lippe/vnd Herrn Engelbrechten Graffen to der Marck/ꝛc.

WY Simon Joncker van der Lippe / bekennet vnd betueget in dussem openem Brieue/dat wy mit guden Willen vnd gantzer volbort/ Vrowen Ermgarden vnser

 ser

ser Eliken Vrowen / Bernds vnses Soens / Leneken Catrinē vnde Lisen vnser Dochtere / vnd all vnser rechten Eruen vnd Aneruen hebbet versatt vnd versetzet vnse Stat to Lippe mit aller örer Herlicheit Lenwerschap / geistlick offte wertlick mit oren Gerichte vnd Rechte / vnd aller toebehoeringe / vnd thouerfalle / also wy dat hebbet vnd gehat hebben want an diese tyt / vnse lieuen Neuen / Herrn Engelbrechte Grauen to der Marcke / vnd synen rechten Eruen / vor achte dusent lodige Marck guttes Westfelsches suluers / also in vnsers vurschreuen Neue Statt thom Hamme werich vnd wichtig is / Were oick dat Vrowe Richarde vnse Möne von der Lippe affliuich wurde / von dodes wegen / wat se danne in erer Lyfftucht gehat hedde / binnen vnser Stat van der Lippe offte erer Veltmaeke / et were an Moelen / an Morgenrorne / an Penninckgulde offte in welcker gülde et were / dat solde vallen na eren dode an vnser Neuen van der Marcke / vnd synt Eruen vurß. vnd solde bliuen vnd wesen in dieser vurß. Sate vnser Stadt tor Lippe also lange dat wy offte vnse Eruen die Sate wider loesen van vnsen Neuen / vn̄ seinen Eruen vurß. vnd wy vn̄ vnse Eruen sollet vn̄ willet vnsen Neuen vn̄ synen Eruen vredelicken vnd ruwelicken besitten laten / an dusser vurß Sate vnser Statt tor Lippe also lange dat wy offte vnse Eruen vnsen Neuen offte synen Eruen düsse vurß. achte dusent lodige Marck offte ere gewerde in guten Golde / hebben betalt offte weder gegeuen / Vnde wannehe wy offte vnse Eruen vnse Stadt tor Lippe mit der Sate also vurß. is / willet weder losen van vnsen Neuen van der Marcke offte van synen Eruen vurß. dat solle wy offte vnse Eruen vns Neuen offte synen Eruen ein halff Jar verkundigen mit vnsen Boden offte mit brieue an ere gegenwerdicheit / offte an den Portener deß Slotes to Altenar / want dat halue Jair der verkundigung vmme komen is / so solle wy offte vnse Eruen der vurß. acht dusent lodige Marck offte oer gewerde in gutem gelde betalinge doen / binnen der Stadt tom Hamme vurß. vnsen Neuen van der Marcke offt synen Eruen vurß. vnd die betalinge sollen sy danne van vns nemen / offte van den jenen / die de betalinge dan van vnsere offte vnser Eruen wegen / dar bödet de wy offte vnse Eruen dair to satet / vnd we de danne syn / de sall vnse Neuen vnd syne Eruen vurß. danne volgen / vn̄ dat vurß. Suluer offte syn gewerde in gelde also vurß is / binnen der voorbenompte Stadt tom Ham̄e vnbesat vn̄ vnbekom̄ert / vnd dair buten mit dem besten dat se konnen na erer moege. Alle düsse vurß. saeke vnd artikule loue wy Symon Joncker van der Lippe vurß vn̄ Berndt vnse Son vor vns vn̄ vnse Eruen stede vn̄ vest vnuorbroken tho haldende / alle argelist vnd nyye vunde vithgesprocken / vnd hebbet des tho bekandtnisse vnse Jnsiegele tho tuige an dussen Brieffe gehangen. Datum Anno Domini M.ccc. septuagesimo sexto, ipsa die beatæ Margaretæ virginis.

Erbvereinigung zwischen den Herrn Johann Hertzogen von Cleve vnd von der Marcke / vnd Herrn Bernde vnd Simon Graffen tho der Lippe.

WY Johan alste Sohn van Cleue vnd van der Marcke van einer syden / vnd wir Bernd vn̄ Simon Herrn to der Lippe van der ander syden / doen kund allen Luyden / Also as wy Johan vorgemelt vnd vnse Vorfahren die Stadt van der Lippe mit Herlich-

Herrlicheit/Gerichten hohe vnd lege Renten/Vpkommingen/Veruallen vnd anders oere tobehörtingen van vnsen lieuen Neuen Bernd vnd Symon vurgemelt vnd ören Vorfahren vele Jaire herwert pandtzwiese jngehabt hebben vur acht duisent Marcke lodiges Suluers/rc. als die brieue darup gegeuen dat vitwisen/ So bekennen wy Johan/Bernd vnd Symon vurgemelt vor vns vnsen Eruen vnd Naekomling/ dat wy nu by raede vnser vrienden von beiden sieten mit guedem furbedachtem moide vñ raide/guitlichen einß geworden syn/vns vereinigt hebben vnd verstrickt/einß werden vnd verstricken innen vnd auermitz diesen brieue / Also dat wy Johan vurgedacht vur vns vnd vnse Eruen vnd Naekom̃elingen vp sodane verpandschafft vertegen hebben / vnd vertyen in krafft dieß Briefes / so dat wy die helffte deser vurgemelter Stadt von der Lippe mit alle oerer Herlicheit/ Gerichten/hoige vnd lege Renten/Vpkom̃ingen/Veruallen/vnd anders oere tobehoeringen binnen vnd buiten der Stadt Lippe gelegen/ vñ wesende jn der vurgedachter vnser Neuen vñ oere vredlicker hebbender vnd gebruckender were/gestalt hebben/vnd stellen in dieser schriefft e/sy oere Eruen Naekommelingen die erflicken tohebben/ tobehalten/vnd der/ als Erbherrn togebruicken oen alle argelist/ Vnnd wy Bernd vnd Symon vurß. hebben wederumb vur vns vnser Eruen vnd Naekommelingen vpgelaten / Vplaten vnd auergeuen in krafft dieß briefes den vurgedachten Hochgeboren vnsen lieben Neuen Johan alste Son van Cleue vnd van der Marcke synen Eruen vnd Naekommelingen/die Errftall der anderer helffte der vurß. Stadt van der Lippe/ vnd hebben dieselue Stadt Lippe halff mit oerer Herlicheit / Gerichten/ hoege vnnd lege Renten/Gülden/ Vpkomingen/Veruallen vnd anders oere thobehoringen binnen vnd buiten der Stadt Lippe gelegen vñ wesende/gelaten/gestalt/ Stellen vnd laten in des vurß. Hoichgeboren vns lieuen Neuen Johans vnnd syner vredlicker hebbender vnd gebruckender were / hie syne Eruen vnd Naekommelingen die helffte tohebben/tobehalten/vnd der as Erffherrn togebrucken ohn alle argelist/ vñ darup hebben wy gentzlichen/erfflicken vnd ewiglichen vortegen/vnd vertigen vor vns vnse Eruen Naekomlinge in krafft dieß Briefes nimmermehr darup thosakenen/vnd wy Berndt vnd Symon vurgedachte vnse Eruen vnd Naekomlinge sollen vñ willen sie die Errftall der helffte der vurgemelter Stat mit den Herlicheiten/Gerichten/Renten / Vpkomingen / Veruallen vnd thobehoeringen volkommen vnd rechte warschap doen/vnd sy der werende/wesen sonder alle argelist/Vnd wy Johan/ Bernd vnd Symon vurß. vnse Eruen vnd Naekomlingen sullen vns halden mit der Stadt to der Lippe in dieser weise/ soe dat die Stadt tho der Lippe vns Johan vurß. vnsen Eruen vnnd Naekomlingen tot vnser helffte, vnd vns Berndt vnd Symon vurß. vnsen Eruen vñ Naekomlingen tot vnser helffte/als oeren rechtẽ Erffherrn hulden/vñ eide von truwen thoen sollen / Vnd darumb sollen vnd willen wy dieselue vnse Stadt Burgere vñ medewohners dairselues / vnd die oere / als vnse lieue getruwen Vndersaten beschermen/ vnd sy in vnser gueder / steder vnd vaster luyterer gnade / schutte vnd scherme hoiden/ waren hebben / vnnd nae vnsen vermögen truwelicken behalden/gelick wy andere vnse

 Burgere

Burgere vnd Vntersaten behalden sollen/vnd an oere Privilegia/Rechten vnd guede gewoenten halden/ sie der gebruicken laiten/ vnd an die besteddigen/ so an die van vnsen Vorfahren gegeuen syn/ vnd sy die gehat hebben / vnd wy Johan vnse Erven vnd Naekomlingen tot vnser helffte/vnd wy Berndt vnd Symon onse Eruen vnd Naekomlingen tot vnser helffte / sollen vnd mögen jllicker Parthie einen Amptman aldair setten/die darinne Ambtzgewiese vpboeren vnd nemen/ alle Renten/ Gülde/Veruallen vnd Vpkomingen buiten vnd binnen vnse Stadt vurß. so dat vns die samentlicken vnd all werden einen jeglichen van vns Partien die helffte namaten/vnd der Erfftall vurß. to gueder Reckenschap. Vnd wy vnse Eruen vñ Naekomlingē sullen aldair oick samentlicken vñ eintrechtelicken einen Richter vñ Gerichtsbaden/ so vele man der darff vnd gewohnlicken is/ setten/die sullen oick einem jeglichen van vns tot synen diel/gelick dienen/Eide doen vnd Trewe wesen/also dat vns ghein von einiger syten vor den andern van den/vnd darinne gheinen verstand hebben soll/oick sullen vñ moegen wy jlicker van vns tot vnsen diel geliekh bruicken vnd hebben dat huiß vp der Muren / dat dar geheiten is der Herrn Huiß / Id en were dat vnser welek tot einiger tyt dat allein bruisende mit des andern gueden willen vnd volbert vnd vnser gheen soll einige Veste bowen biñen der vurß. vnser Stadt Lippe/noch einige vpsait/ off wat handelen mit derseluer Stadt jn hinder des andern/vnd solt man einige vpsaite/off handelingen vns samentlicken/vnd der vurß. Stadt dienende/maken off handelen/ dat solde mit vnser aller gueten willen/weten vnd volbort geschien/vnd niet anders/ dan wie vnse Eruen vñ Naekomlingen samentlicken/vnd vns jkelick besonder/moegen vns allwege/ wan vns einich vurß. des behoeuende wurd vnd thodoen hebben / jnne vnd vit der vurß. Stadt Lippe vnd oere thobehoeringen mit veheden vnd anders behelpen / tegen jedermalick/ vitgescheiden onser ein tegen den andern/dat ye nit wesen soll. Waer oick sacke/dat vns Herrn vurß. welek sonder lieues Eruen vergingen/ dat Gott nae synem willen versien wille / So wy dan van vnsen Eruen in vnser Lande / welck vor einen Herrn queme genommen vnd toegelaten wurde / dem vnd den solden oick die vurgemelte Stadt Lippe hulden/vnd eide von trewen thun/ jllicken tot synem diel vurß. Also dat die Stadt van der Lippe/vñ vort wes dartho gehoren sall off van gewynne dar wat tho queme/by vns Johan vurß. vnnd vnsen Lande van der Marcke / vnnd by vns Berndt vnd Symon vurß. vnd vnser Herschap van der Lippe Erflicken blieuen soll oen geuehrde vnd sonder all argelist/ Ock hebben wy Johan/ Berndt vnd Symon vurß vnse Eruen vnd Naekomlingen sementlicken vns ein mit den andern vns vereiniget / verstrickt/ vñ to den ewigen tagen verbonden / Vereinigen/verstricken vnd verbinden in vnd auermitz dessen Brieue/dat vnser ein des andern Lande Vntersaten / Luide/ Stede/ Schloite/ Vestenisse vnd Dorpe / die wy nu hebben vnd hiernamals kriegen mögen / trewelicken sollen vnd wollen beschermen/ beschudden vnd verdedingen helpen / vnd den schaden verhueden/vnd vns ein den andern darin vestiglicken vnd truwelicken beistan/dar wy moegen vnd können/nae aller vnser macht vnd wytschap/vnd dat doen so dück vnd vaeke vnser

ein

ein dat van den andern erheischende wurde/ sonder jntracht vnd oen argelist/ Wer oick saicke/ dat einich gebrecke off scheling vnder vns Herrn vurß. vnsen Eruen vnd Naekomlingen off vnse Ambtluyden opstunde (dat Gott verhueden wolle) vmb sullich gebreck vnd schelinge sullen vñ willen wy kiesen malck twee vns frunde / die vns darumb scheiden in frundschapen offt Recht/ Kunden vns auer dieselue vns vrinde nit gescheiden/was gebrecks vnd schelinge ein diel off alle doran werden möcht / solch gebreck vnd scheling sullen wy / vnd die vurß. vnse vriende bringen an den geschwaren vnsen Rade der vurß. Stadt Lippe/ wes die dan darup saggende werden / in vriendschap off Recht/ dat sullen wy mede gescheiden wesen/des volgen/vñ vns damede genuegen laten/ Wer oick sake/dat wy off vnser jnnich/off vnser einichs Eruen vnd Naekomlingen tot einiger tyt vp einich der puncten jn diesen Brieue begrepen / einige vorder Vestenisse off confirmacien behoiffden/vñ vns einiger noth wurde/dat were van dem H. Römischen Reicke off anders/ dartho sollen vnd willen wy truwelicken vns ein den anderen gevolgich/behulplich/bestendig sein/vnd vnsen consente vnd gueden willen dartoe geuen/vnd off dat wat kosten solde/die kost sullen vñ willen wy sementlicken staen vnd doen/ so duck as es noth werden möchte / sonder jnsage vnd oen argelist / Alle diese vurß. puncten sementlick vnd ein jeglich besunder sullen vnd willen wy Johan/ Berndt vnd Simon/ vnse Eruen vnd Nachkomlingen vns ein den anderen truwelicken thon besten kieren vnd halden/sonder einigerley argelist/vnd went wy willen/ dat alle dese puncten vurgeruet von vns vnsen Eruen vnd Naekomlingen stede vnd vast sollen gehalden werden/ So hebben wy Johan/ Berndt vnd Symon vurß. vor vns/vnse Eruen vnd Naekomlingen vns ein den andern mit vnsen liefliche͂ vingern rechter gestaeuender ede tho den Heiligen geschworen / Alle puncten vnverbreckelich tho halden / vnd tho vollentrecken/ in desen brieue begrepen oen gefehrde vnd alle argelist / Oick so duck vnd wannehr vnser Eruen vnd Naekomlinge einich afliuich wurd / die ghene die dan ein rechte Erue vnd Naekommelich solde syn/vnd jn den deil der Stadt Lippe kommen soll / die Huldinge vnd Eide von Treuwen van der Stadt tho entpfangen / die sall alle diese puncten vnd jnhalt dieß brieues rechter gestauender eide tho den Heiligen schweren / tho halden/ gelick wy gedaen hebben/vnd dat doen / er yn van der Statt Lippe einige Huldinge off Eide von Treuwen geschien sollen / Vnd wy Johan / Berndt vnd Symon vurß. hebben diß tho vrkunde vnd sekerheit / vur vns / vnse Eruen vnd Naekomlingen vnse jngesiegele mit vnser aller gueter weten an dessen brieff thun hangen / Hiermede aen vnd auer gewest syn / Dedingslunde vp vnse Johan alste Soene van Cleue vnd van der Marcke ein syde vnse lieue getreuwen Conrad Stecke/ Goswien Ketler / Lubbert Torck/ Clamerbusche / Diederich Mallinkrott / vnd Bartholomeus van der Lake/ vnd vns Berndts vnd Symons Herrn thor Lippe/ Op die ander syden / vnse lieve getreuwen Johan van Mollenbeke / vnse Ambtman / Johan van der Borg / Gord van Exterende/ Arnoldus Verndinck / Burgermeister tho Lemgo / Gegeuen in den Jair vns HERRN duysent / vierhundert / vieff vnd viertich / vp den Guedestage nach den Sontag Letare in der Vasten/ ꝛc.

Keyser-

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich / daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe / vnser Reichs Hoffrath / vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johan Wilhelmen Hertzogen zu Gülch / Cleve vnd Berg / ꝛc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig / vnd derhalben er in sorgen stehen müsse / daß bey so gefährlichem Stand / in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden / vnd bey dero vngewissen Succession deroselben / da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend / wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun / damit er in künfftiges keine hindernuß / Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette / Wann wir dann in Gnaden betrachten / die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten / die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt / vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll / als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität / auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehẽ würde / Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben / Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs / daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May. Commissari / also vnd in dem stand / wie derselber sich jetziger zeit befindet / biß wir oder vnser Nachkommen am Reich / ein anders verordnen oder befehlen würden / einhaben / vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt / administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge / was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen / das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten / vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey / vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr / Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.
Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten
Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd
Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten /
Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun
kund allermenniglich / daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lip-
pe / vnser Reichs Hoffrath / vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich
zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil
dem Hochgebornen Johañ Wilhelmen Hertzogen zu Gülch / Cleve vnd Berg / rc. vnserm lieben
Vettern vnd Fürsten zugehörig / vnd derhalben er iñ sorgen stehen müsse / daß bey so gefährlichem
Stand / in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lan-
de befinden / vnd bey dero vngewissen Succession deroselben / da der jetzt regierender Hertzog oh-
ne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall
leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend / wir geruheten
noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun / damit er in künfftiges keine hinder-
nuß / Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette / Wann wir dann in Gnaden
betrachten / die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten / die
vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen
Kreyß Obristen Ampt / vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm
Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß ge-
leystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll / als haben wir auß Keys. Macht vnnd Au-
thorität / auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nem-
lich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde / Gewalt vñ Macht
verliehen vnd gegeben / Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs / daß er neben sei-
nem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd
deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May Commissari / also vnd in dem stand / wie derselber
sich jetziger zeit befindet / biß wir oder vnser Nachkommen am Reich / ein anders verordnen oder
befehlen würden / einhaben / vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig admini-
strirt wirdt / administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge / was mehrgedach-
ter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befeh-
len vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys.
Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu be-
zahlen / das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vn-
sern Keys. Commissarien erkennen vnd halten / vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt
mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb ei-
nem jeden sey / vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit
vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm
Königlichen Schlosß Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern
Jahr / Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen
auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiesta-
tis proprium.

I. Barvitius subs.

Erratum.
Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien/Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ Steyer/Kärndten/ Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich/daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe/vnser Reichs Hoffrath/ vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johan Wilhelmen Hertzogen zu Gülch/ Cleve vnd Berg/ rc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig/vnd derhalben er in sorgen stehen müsse/daß bey so gefährlichem Stand/in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden/vnd bey dero vngewissen Succession deroselben/ da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend/ wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun/ damit er in künfftiges keine hindernuß/Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette/Wann wir dann in Gnaden betrachten/die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten/ die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt/vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll/als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität/ auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde/Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben/ Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs/daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May Commissari / also vnd in dem stand/ wie derselbe sich jetziger zeit befindet/ biß wir oder vnser Nachkommen am Reich/ein anders verordnen oder befehlen würden/ einhaben/ vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt/administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge/ was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen/das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten/ vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey/vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr/ Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Barwitius subs.

Erratum.
Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich / daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe / vnser Reichs Hoffrath / vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johañ Wilhelmen Hertzogen zu Gülch / Cleve vnd Berg / rc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig / vnd derhalben er iñ sorgen stehen müsse / daß bey so gefährlichem Stand / in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden / vnd bey dero vngewissen Succession deroselben / da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend / wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun / damit er in künfftiges keine hindernuß / Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette / Wann wir dann in Gnaden betrachten / die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten / die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt / vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll / als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität / auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff ober-zehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehẽ würde / Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben / Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs / daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May Commissari / also vnd in dem stand / wie derselber sich jetziger zeit befindet / biß wir oder vnser Nachkommen am Reich / ein anders verordnen oder befehlen würden / einhaben / vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt / administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge / was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen / das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten / vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey / vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr / Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.

Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich / daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe / vnser Reichs Hoffrath / vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johan Wilhelmen Hertzogen zu Gülch / Cleve vnd Berg / rc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig / vnd derhalben er in sorgen stehen müsse / daß bey so gefährlichem Stand / in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden / vnd bey dero vngewissen Succession deroselben / da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend / wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun / damit er in künfftiges keine hindernuß / Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette / Wann wir dann in Gnaden betrachten / die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten / die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt / vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll / als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authoritât / auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde / Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben / Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs / daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May. Commissari / also vnd in dem stand / wie derselber sich jetziger zeit befindet / biß wir oder vnser Nachkommen am Reich / ein anders verordnen oder befehlen würden / einhaben / vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt / administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge / was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen / das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten / vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey / vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr / Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Barvitius subs.

Erratum.
Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser/ zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn/ Böheym/ Dalmatien/ Croatien vnnd Schlavonien König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain vnd Würtenberg/ Graff zu Tyrol/ Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ vnd thun kund allermenniglich/ daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe/ vnser Reichs Hoffrath/ vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben/ Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe/ vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johann Wilhelmen Hertzogen zu Gülch/ Cleve vnd Berg/ ꝛc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig/ vnd derhalben er in sorgen stehen müsse/ daß bey so gefährlichem Stand/ in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische/ Clevische vnd Bergische Lande befinden/ vnd bey dero vngewissen Succession deroselben/ da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde/ gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte/ gehorsamlich bittend/ wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun/ damit er in künfftiges keine hindernuß/ Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette/ Wann wir dann in Gnaden betrachten/ die sonder Gehorsam trewe/ ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten/ die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt/ vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen/ sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen/ mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet/ vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll/ als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität/ auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen/ jme auff oberzehlten fall/ da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde/ Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben/ Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs/ daß er neben seinem/ auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe/ von vnsert vnd deß H. Reichs wegen/ als vnser Keys. May Commissari/ also vnd in dem stand/ wie derselbe sich jetziger zeit befindet/ biß wir oder vnser Nachkommen am Reich/ ein anders verordnen oder befehlen würden/ einhaben/ vnd die iustitiam daselbst/ allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt/ administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge/ was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils/ daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist/ Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich/ was Stands oder Wesens die seyn/ von Röm. Keys. Macht/ bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnablеßlich zu bezahlen/ das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten/ vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun/ noch das jemands gestatten in keine wege noch weise/ als lieb einem jeden sey/ vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade/ vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel/ Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij/ im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr/ Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.
Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich / daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe / vnser Reichs Hoffrath / vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johan Wilhelmen Hertzogen zu Gülch / Cleve vnd Berg / rc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig / vnd derhalben er in sorgen stehen müsse / daß bey so gefährlichem Stand / in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden / vnd bey dero vngewissen Succession deroselben / da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend / wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun / damit er in künfftiges keine hindernuß / Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette / Wann wir dann in Gnaden betrachten / die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten / die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt / vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll / als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität / auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde / Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben / Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs / daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May. Commissari / also vnd in dem stand / wie derselbe sich jetziger zeit befindet / biß wir oder vnser Nachkommen am Reich / ein anders verordnen oder befehlen würden / einhaben / vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt / administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge / was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen / das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten / vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey / vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr / Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.
Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich / daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe / vnser Reichs Hoffrath / vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johan Wilhelmen Hertzogen zu Gülch / Cleve vnd Berg / etc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig / vnd derhalben er in sorgen stehen müsse / daß bey so gefährlichem Stand / in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden / vnd bey dero vngewissen Succession deroselben / da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend / wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun / damit er in künfftiges keine hindernuß / Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette / Wann wir dann in Gnaden betrachten / die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten / die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt / vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll / als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität / auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde / Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben / Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs / daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May. Commissari / also vnd in dem stand / wie derselber sich jetziger zeit befindet / biß wir oder vnser Nachkommen am Reich / ein anders verordnen oder befehlen würden / einhaben / vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt / administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge / was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen / das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten / vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey / vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr / Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.
Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich / daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe / vnser Reichs Hoffrath / vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johann Wilhelmen Hertzogen zu Gülch / Cleve vnd Berg / ꝛc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig / vnd derhalben er in sorgen stehen müsse / daß bey so gefährlichem Stand / in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden / vnd bey dero vngewissen Succession deroselben / da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend / wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun / damit er in künfftiges keine hindernuß / Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette / Wann wir dann in Gnaden betrachten / die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten / die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt / vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll / als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität / auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde / Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben / Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs / daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May. Commissari / also vnd in dem stand / wie derselber sich jetziger zeit befindet / biß wir oder vnser Nachkommen am Reich / ein anders verordnen oder befehlen würden / einhaben / vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt / administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge / was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen / das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten / vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey / vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr / Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.
Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich / daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe / vnser Reichs Hoffrath / vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johañ Wilhelmen Hertzogen zu Gülch / Cleve vnd Berg / rc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig / vnd derhalben er iñ sorgen stehen müsse / daß bey so gefährlichem Stand / in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden / vnd bey dero vngewissen Succession deroselben / da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend / wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun / damit er in künfftiges keine hindernuß / Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette / Wann wir dann in Gnaden betrachten / die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten / die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt / vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll / als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität / auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde / Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben / Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs / daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May. Commissari / also vnd in dem stand / wie derselber sich jetziger zeit befindet / biß wir oder vnser Nachkommen am Reich / ein anders verordnen oder befehlen würden / einhaben / vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt / administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge / was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen / das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten / vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey / vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr / Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.

Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich / daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe / vnser Reichs Hoffrath / vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johañ Wilhelmen Hertzogen zu Gülch / Cleve vnd Berg / etc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig / vnd derhalben er iñ sorgen stehen müsse / daß bey so gefährlichem Stand / in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden / vnd bey dero vngewissen Succession deroselben / da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend / wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun / damit er in künfftiges keine hindernuß / Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette / Wann wir dann in Gnaden betrachten / die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten / die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt / vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll / als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität / auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde / Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben / Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs / daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May. Commissari / also vnd in dem stand / wie derselber sich jetziger zeit befindet / biß wir oder vnser Nachkommen am Reich / ein anders verordnen oder befehlen würden / einhaben / vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt / administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge / was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen / das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten / vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey / vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloss zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr / Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Barvitius subs.

Erratum.
Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich / daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe / vnser Reichs Hoffrath / vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johan Wilhelmen Hertzogen zu Gülch / Cleve vnd Berg / rc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig / vnd derhalben er in sorgen stehen müsse / daß bey so gefährlichem Stand / in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden / vnd bey dero vngewissen Succession deroselben / da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend / wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun / damit er in künfftiges keine hindernuß / Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette / Wann wir dann in Gnaden betrachten / die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten / die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt / vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll / als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität / auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde / Gewalt vnd Macht verliehen vnd gegeben / Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs / daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May Commissari / also vnd in dem stand / wie derselber sich jetziger zeit befindet / biß wir oder vnser Nachkommen am Reich / ein anders verordnen oder befehlen würden / einhaben / vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt / administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vnd möge / was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen / das sie obgedachten Graffen vnd Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten / vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey / vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr / Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.

Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich / daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe / vnser Reichs Hoffrath / vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johañ Wilhelmen Hertzogen zu Gülch / Cleve vnd Berg / ꝛc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig / vnd derhalben er iñ sorgen stehen müsse / daß bey so gefährlichem Stand / in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden / vnd bey dero vngewissen Succession deroselben / da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend / wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun / damit er in künfftiges keine hindernuß / Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette / Wann wir dann in Gnaden betrachten / die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten / die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt / vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll / als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität / auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehẽ würde / Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben / Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs / daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May. Commissari / also vnd in dem stand / wie derselber sich jetziger zeit befindet / biß wir oder vnser Nachkommen am Reich / ein anders verordnen oder befehlen würden / einhaben / vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt / administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge / was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen / das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten / vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey / vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr / Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.

Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich / daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe / vnser Reichs Hoffrath / vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johan Wilhelmen Hertzogen zu Gülch / Cleve vnd Berg / rc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig / vnd derhalben er in sorgen stehen müsse / daß bey so gefährlichem Stand / in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden / vnd bey dero vngewissen Succession deroselben / da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend / wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun / damit er in künfftiges keine hindernuß / Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette / Wann wir dann in Gnaden betrachten / die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd erspriеßliche vielfaltige Diensten / die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt / vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll / als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität / auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde / Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben / Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs / daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May Commissari / also vnd in dem stand / wie derselber sich jetziger zeit befindet / biß wir oder vnser Nachkommen am Reich / ein anders verordnen oder befehlen würden / einhaben / vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt / administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge / was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen / das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten / vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey / vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr / Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.
Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

Wir Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien/Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ Steyer/Kärndten/ Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich/daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe/vnser Reichs Hoffrath/ vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johañ Wilhelmen Hertzogen zu Gülch/ Cleve vnd Berg/ rc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig/vnd derhalben er iñ sorgen stehen müsse/daß bey so gefährlichem Stand/in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden/vnd bey dero vngewissen Succession deroselben/ da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend/ wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun/ damit er in künfftiges keine hindernuß/Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette/Wann wir dann in Gnaden betrachten/die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten/ die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt/vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll/als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität/ auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde/Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben/ Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs/daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May Commissari / also vnd in dem stand/ wie derselber sich jetziger zeit befindet/ biß wir oder vnser Nachkommen am Reich/ein anders verordnen oder befehlen würden/ einhaben/ vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt/administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge/ was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen/das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten/ vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey/vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr/ Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.

Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien/Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ Steyer/Kärndten/ Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich/daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe/vnser Reichs Hoffrath/ vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johan Wilhelmen Hertzogen zu Gülch/ Cleve vnd Berg/ rc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig/vnd derhalben er in sorgen stehen müsse/daß bey so gefährlichem Stand/in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden/vnd bey dero vngewissen Succession deroselben/ da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend/ wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun/ damit er in künfftiges keine hindernuß/Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette/Wann wir dann in Gnaden betrachten/die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten/ die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt/vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll/als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität/ auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde/Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben/ Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs/daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May Commissari / also vnd in dem stand/ wie derselbe sich jetziger zeit befindet/ biß wir oder vnser Nachkommen am Reich/ein anders verordnen oder befehlen würden/ einhaben/ vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt/administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge/ was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen/das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten/ vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey/vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schlosß Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr/ Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.

Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich / daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe / vnser Reichs Hoffrath / vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johan Wilhelmen Hertzogen zu Gülch / Cleve vnd Berg / rc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig / vnd derhalben er in sorgen stehen müsse / daß bey so gefährlichem Stand / in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden / vnd bey dero vngewissen Succession deroselben / da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend / wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun / damit er in künfftiges keine hindernuß / Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette / Wann wir dann in Gnaden betrachten / die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten / die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt / vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll / als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität / auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / Gewalt vnd Macht verliehen vnd gegeben / Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs / daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May. Commissari / also vnd in dem stand / wie derselber sich jetziger zeit befindet / biß wir oder vnser Nachkommen am Reich / ein anders verordnen oder befehlen würden / einhaben / vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt / administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vnd möge / was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen / das sie obgedachten Graffen vnd Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten / vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey / vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr / Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.

Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien/Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ Steyer/Kärndten/ Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich/daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe/vnser Reichs Hoffrath/ vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johañ Wilhelmen Hertzogen zu Gülch/ Cleve vnd Berg/ rc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig/vnd derhalben er in sorgen stehen müsse/daß bey so gefährlichem Stand/in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden/vnd bey dero vngewissen Succession deroselben/ da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend/ wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun/ damit er in künfftiges keine hindernuß/Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette/Wann wir dann in Gnaden betrachten/die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten/ die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt/vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll/als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität/ auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde/Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben/ Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs/daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May Commissari / also vnd in dem stand/ wie derselber sich jetziger zeit befindet/ biß wir oder vnser Nachkommen am Reich/ein anders verordnen oder befehlen würden/ einhaben/ vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt/administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge/ was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen/das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten/ vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey/vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr/ Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Barvitius subs.

Erratum.
Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien/ Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich/ daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe/ vnser Reichs Hoffrath/ vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johan Wilhelmen Hertzogen zu Gülch/ Cleve vnd Berg/ ꝛc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig/ vnd derhalben er in sorgen stehen müsse/ daß bey so gefährlichem Stand/ in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden/ vnd bey dero vngewissen Succession deroselben/ da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend/ wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun/ damit er in künfftiges keine hindernuß/ Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette/ Wann wir dann in Gnaden betrachten/ die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten/ die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt/ vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll/ als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität/ auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehẽ würde/ Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben/ Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs/ daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May Commissari / also vnd in dem stand/ wie derselber sich jetziger zeit befindet/ biß wir oder vnser Nachkommen am Reich/ ein anders verordnen oder befehlen würden/ einhaben/ vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt/ administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge/ was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen/ das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten/ vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey/ vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr/ Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.

Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien/Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ Steyer/Kärndten/ Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich/daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe/vnser Reichs Hoffrath/ vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johann Wilhelmen Hertzogen zu Gülch/ Cleve vnd Berg/ rc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig/vnd derhalben er in sorgen stehen müsse/daß bey so gefährlichem Stand/in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden/vnd bey dero vngewissen Succession deroselben/ da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend/ wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun/ damit er in künfftiges keine hindernuß/Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette/Wann wir dann in Gnaden betrachten/die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten/ die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt/vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll/als haben wir auß Keys. Macht vnnd Autorität/ auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde/Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben/ Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs/daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May Commissari / also vnd in dem stand/ wie derselber sich jetziger zeit befindet/ biß wir oder vnser Nachkommen am Reich/ein anders verordnen oder befehlen würden/ einhaben/ vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt/administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge/ was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen/das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten/ vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey/vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schlossz Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr/ Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.

Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich / daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe / vnser Reichs Hoffrath / vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johañ Wilhelmen Hertzogen zu Gülch / Cleve vnd Berg / rc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig / vnd derhalben er in sorgen stehen müsse / daß bey so gefährlichem Stand / in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden / vnd bey dero vngewissen Succession deroselben / da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend / wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun / damit er in künfftiges keine hindernuß / Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette / Wann wir dann in Gnaden betrachten / die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten / die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt / vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll / als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität / auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde / Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben / Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs / daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May. Commissari / also vnd in dem stand / wie derselber sich jetziger zeit befindet / biß wir oder vnser Nachkommen am Reich / ein anders verordnen oder befehlen würden / einhaben / vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt / administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge / was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen / das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten / vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey / vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr / Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.

Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien / Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich / daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe / vnser Reichs Hoffrath / vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johan Wilhelmen Hertzogen zu Gülch / Cleve vnd Berg / ꝛc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig / vnd derhalben er in sorgen stehen müsse / daß bey so gefährlichem Stand / in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden / vnd bey dero vngewissen Succession deroselben / da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend / wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun / damit er in künfftiges keine hindernuß / Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette / Wann wir dann in Gnaden betrachten / die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten / die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt / vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll / als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität / auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde / Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben / Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs / daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May Commissari / also vnd in dem stand / wie derselbe sich jetziger zeit befindet / biß wir oder vnser Nachkommen am Reich / ein anders verordnen oder befehlen würden / einhaben / vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt / administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge / was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnablеßlich zu bezahlen / das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten / vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey / vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr / Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.

Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

Keyserliche Commission auff Graff Simon zur Lippe gerichtet.

WIr Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheym / Dalmatien/Croatien vnnd Schlavonien König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ Steyer/Kärndten/ Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermenniglich/daß vns der Edel vnser lieber getrewer Simon Graff vnd Herr zur Lippe/vnser Reichs Hoffrath/ vnd Niderländischer Westphalischer Kreyß Obrister gehorsamlich zu erkennen geben / Nach dem jm ein halb Theil an der Statt Lippe / vnd der ander halbe theil dem Hochgebornen Johan Wilhelmen Hertzogen zu Gülch/ Cleve vnd Berg/ rc. vnserm lieben Vettern vnd Fürsten zugehörig/vnd derhalben er in sorgen stehen müsse/daß bey so gefährlichem Stand/in welchem sich jetziger zeit die benachbarte Gülichische / Clevische vnd Bergische Lande befinden/vnd bey dero vngewissen Succession deroselben/ da der jetzt regierender Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehen würde / gedachter sein halber theil auff solchen fall leichtlich in Vnruhe vnnd Gefahr gesetzt werden möchte / gehorsamlich bittend/ wir geruheten noch bey lebzeiten besagtes Hertzogen die verfügung zu thun/ damit er in künfftiges keine hindernuß/Gefahr noch Trübsal an seines halben theil zu befahren hette/Wann wir dann in Gnaden betrachten/die sonder Gehorsam trewe / ansehenliche vnd ersprießliche vielfaltige Diensten/ die vns obgedachter Graff vnnd Herr zur Lippe nicht allein bey seinem tragenden Westphalischen Kreyß Obristen Ampt/vnd allerley jme anbefohlenen Commissionen / sondern auch bey vnserm Hungarischen Kriegßwesen / mit auffbring vnd werbung einer anzahl Kriegßvolck zu Roß geleystet / vnd hinfort noch weiter leysten kan vnd soll/als haben wir auß Keys. Macht vnnd Authorität/ auch von vns vnd deß H. Reichs Interesse wegen / jme auff oberzehlten fall / da nemlich obbemelter Hertzog ohne eheliche Leibs Erben mit Todt abgehē würde/Gewalt vñ Macht verliehen vnd gegeben/ Verleihen vnd geben dieselbe hiemit in krafft diß Brieffs/daß er neben seinem / auch den andern obbesagtes Hertzogen halben Theil an der Statt Lippe / von vnsert vnd deß H. Reichs wegen / als vnser Keys. May Commissari / also vnd in dem stand/ wie derselber sich jetziger zeit befindet/ biß wir oder vnser Nachkommen am Reich/ein anders verordnen oder befehlen würden/ einhaben/ vnd die iustitiam daselbst / allermassen dieselbe gegenwertig administrirt wirdt/administriren vnd sonsten alles thun vnd vollziehen soll vñ möge/ was mehrgedachter Hertzog wegen seines halben Theils / daselbsten zu thun vnd zu vollziehen befugt ist / Befehlen vnnd gebieten hierauff menniglich / was Stands oder Wesens die seyn / von Röm. Keys. Macht / bey Peen siebentzig Marck löthigs Golds in vnser Keys. Cammer vnableßlich zu bezahlen/das sie obgedachten Graffen vñ Herrn zur Lippe vber mehrbesagten halben theil vor vnsern Keys. Commissarien erkennen vnd halten/ vnnd wider diese vnsere Vollmacht vnd Gewalt mit dem wenigsten nicht thun / noch das jemands gestatten in keine wege noch weise / als lieb einem jeden sey/vnsere vnd deß H. Reichs Vngnade / vnd obbestimbte Peen zu vermeiden. Mit vrkund dieses Brieffs besiegelt mit vnserm Keys. auffgetruckten Insiegel / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 20. Monatstag Martij / im sechtzehenhundert vnnd andern Jahr/ Vnserer Reich deß Römischen im 27. deß Hungarischen im 30. vnd deß Böheymischen auch im sieben vnd zwantzigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

I. Baruitius subs.

Erratum.

Am 5. Blat in der letzten Zeil leset 1609.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Appellatio tertia der Fürsten ... Ernsten Marggr. zu Brand. und Wolfgang Wilhelmen, Pfaltzgr. b. Rh. in puncto retinendae possessionis in den Gü lich. Fürstenthumben

Düsseldorf 1610

4 Ded. 137#Beibd.11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10349785-2
VD17 23:311501F